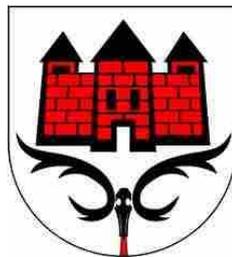


Schlussbericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2016
der Stadt Ahrensburg



Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Inhalt

A.	Prüfungsauftrag	5
B.	Art, Umfang und Durchführung der Prüfung.....	6
1.	Gegenstand der Prüfung	6
2.	Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam	7
C.	Angaben zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes .	8
1.	Jahresabschluss.....	8
1.1.	Grundlagen	8
1.2.	Ergebnisrechnung	10
1.3.	Finanzrechnung.....	11
1.4.	Teilrechnungen	12
1.5.	Bilanz	13
1.6.	Anhang.....	13
2.	Lagebericht	14
D.	Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft	16
1.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan.....	16
2.	Einhaltung des Haushaltsplanes	18
3.	Vorläufige Haushaltsführung	18
4.	Prüfung der Finanzbuchhaltung.....	19
E.	Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	22
1.	Vermögenslage	22
2.	Finanzlage.....	25
3.	Ertragslage.....	26
F.	Zusammenfassendes Prüfungsergebnis.....	29
G.	Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz	30
G.1	Aktiva	30
1.	Anlagevermögen	30
1.2.	Sachanlagen	30

1.3	Finanzanlagen.....	39
2.	Umlaufvermögen	43
2.1	Vorräte	43
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	45
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	46
2.4.	Liquide Mittel	47
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	47
G.2	Passiva.....	48
1.	Eigenkapital.....	48
1.1	Allgemeine Rücklage.....	48
1.3	Ergebnisrücklage.....	48
1.5	Jahresfehlbetrag.....	49
2.	Sonderposten.....	49
3.	Rückstellungen.....	50
3.1	Pensionsrückstellungen.....	51
3.2	Altersteilzeitrückstellung	53
3.4	Altlastenrückstellung	53
3.6	Verfahrensrückstellung.....	54
3.7	Finanzausgleichsrückstellung.....	54
3.10	Rückstellung für nachlaufende Rechnungen	54
4.	Verbindlichkeiten	55
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	55
4.3	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	56
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	56
H.	Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen	58
1.	Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren (Zusammenfassung)	58
2.	Weitere Verwaltungsprüfungen des Jahres 2016	58
2.1.	Prüfung von Zuschüssen.....	58
2.2.	Prüfung im Bereich der "Technikunterstützten Informationsverarbeitung" (TUI).....	59
2.3.	Prüfung der Finanzbuchhaltung.....	59
2.4.	Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen.....	60

2.5	Sonstige Verwaltungsprüfungen	61
3.	Weitere technische Prüfungen des Jahres 2016.....	61
3.1.	Prüfung von Rechnungen/Schlussrechnungen	61
3.2.	Prüfung von Vergaben.....	63
3.3.	Weitere Prüfungen im technischen Bereich	64
I.	Schlussbemerkung	66
J.	Zusammengefasstes Prüfungsergebnis.....	68
K.	Angaben zum Prüfungsteam	69
Anlage	70

A. Prüfungsauftrag

Die Stadt Ahrensburg führt ihre Haushaltswirtschaft gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Juni 2006 **seit dem 1. Januar 2009** nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik).

Nach § 95 m Absatz 1 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen (§ 44 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik).

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 95 n GO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss zu prüfen. Nach § 95 m Absatz 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das RPA gemäß § 95 n Absatz 3 GO bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen. Diese Fristen konnten aus den bekannten Gründen für den Jahresabschluss 2016 wiederum nicht eingehalten werden. Die Verwaltung beabsichtigt, den Jahresabschluss 2017 erstmalig innerhalb dieser gesetzlichen Fristen aufzustellen.

Auf die Aufstellung eines **Gesamtabschlusses** für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2018 kann gemäß § 95 o Abs. 8 GO verzichtet werden. Auf Grund einer entsprechenden Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 27. März 2017 ist der erste Gesamtabschluss für das Jahr 2019 aufzustellen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den **Jahresabschluss 2015** gemäß § 95 n Abs. 3 GO am 29. Mai 2017 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung nach § 95 n Abs. 4 GO ist am 8. Juli 2017 durchgeführt worden.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung lagen öffentlich zur Einsichtnahme aus.

B. Art, Umfang und Durchführung der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Das RPA hat gemäß § 95 n Abs. 1 GO den Jahresabschluss zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Die Prüfung beinhaltet, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann gemäß § 95 n Abs.1 GO „die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten“ und hat die Prüfung daher in Anlehnung an den sogenannten „risikoorientierten Prüfungsansatz“ vorgenommen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollen so aufgedeckt werden. Diesem Ansatz folgend hat das RPA das Ziel der Prüfung so geplant und ausgerichtet, dass ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden kann, dass der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Der Jahresabschluss 2016 wurde dem RPA am 4. Oktober 2017 übergeben. Beigefügt war eine vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung.

Der Lagebericht, der auf Anregung des Rechnungsprüfungsamtes ergänzte Anhang sowie eine aktualisierte Vollständigkeitserklärung wurden am 17. Januar 2018 nachgereicht.

Das RPA hat entsprechend § 95 n Abs. 1 GO den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2016 geprüft. Im Vorfeld hat das RPA unterjährig Belegprüfungen zu unterschiedlichen Produkten vorgenommen.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 gebildet:

- Veränderungen im Sachanlagenvermögen,
- Finanzanlagen (Sondervermögen Städtebauförderung),
- Ausweis der liquiden Mittel,
- Sonderposten,
- Rückstellungen.

Das RPA hat weiterhin gemäß § 116 GO in speziell ausgewählten Prüfungsbereichen die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung geprüft. Die Prüfungen im Verwaltungsbereich sowie im technischen Bereich mit Bezug zum Jahresabschluss 2016 sind in die Prüfungsbemerkungen zu den einzelnen Bilanzpositionen eingeflossen. Die Ergebnisse der darüber hinausgehenden Prüfungen werden unter Buchstabe H (S. 58 ff.) dargestellt.

2. Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam

Gemäß den Anmerkungen zu § 95 n GO steht es den Rechnungsprüfungsämtern frei, sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses der Unterstützung durch Angehörige freier Berufe zu bedienen. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich in Abstimmung mit dem Hauptausschuss für eine Zusammenarbeit mit der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH (Wirtschaftsprüfung und Beratung), Bremen, entschieden, die bereits zur Unterstützung der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2009 bis 2015 hinzugezogen wurde.

Die externe Unterstützung bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte schwerpunktmäßig im Bereich der Entwicklung und der Bewertung des Anlagevermögens sowie der zugehörigen Sonderposten und des Sondervermögens Städtebauförderung. Die Auftragsvolumina werden bezogen auf die einzelnen Jahresabschlüsse stetig gesenkt mit dem Ziel, externe Beratung nur noch in speziellen betriebswirtschaftlichen Einzelfragen zur Entwicklung und Bewertung des Anlagevermögens in Anspruch zu nehmen.

Die Beratung und Unterstützung entbindet das Rechnungsprüfungsamt nicht von der Verantwortung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.

C. Angaben zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

1. Jahresabschluss

1.1. Grundlagen

Der Jahresabschluss 2016 besteht aus:

- der Bilanz zum 31. Dezember 2016,
- der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2016,
- der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2016,
- den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2016,
- dem Anhang 2016 (nebst Anlagen),
- ergänzt durch die vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Abschluss 2016.

Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit überprüft. Die Erklärung des Bürgermeisters zur Vollständigkeit der Unterlagen ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst.

Sie sind unter Beachtung nachfolgender Vorschriften angesetzt und bewertet worden:

- Gemeindeordnung Schleswig-Holstein,
- GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein,
- Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen),
- Verwaltungsvorschrift für Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen).

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet. Der Ausweis ist nach den Vorgaben der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein für Gemeinden vorschriftsmäßig erfolgt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer Bestätigung der ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Darüber hinaus besitzt das RPA u. a. die Zugangsberechtigung zu den Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (C.I.P) sowie des Geo-Informationssystems (GIS).

Inventar/Inventur

Die §§ 37 und 38 GemHVO-Doppik beinhalten die Regelungen zum Inventar und zu den durchzuführenden Inventuren. Es wird unterschieden zwischen einer Buchinventur und einer körperlichen Inventur. „Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“ das Inventar aufzustellen. „In der Regel“ ist „alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Die Erläuterungen verweisen auf die entsprechenden Regelungen im HGB und ergänzen diese, „dabei ist für körperliche Vermögensgegenstände mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Das Ergebnis der Inventur fließt in das Inventar ein.

Nach der Inventur zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 wurde keine körperliche Bestandsaufnahme mehr vorgenommen. Die dafür erforderlichen innerdienstlichen Anweisungen in Form einer extern erarbeiteten Inventurrichtlinie wurden zwischenzeitlich verwaltungsintern überarbeitet, vervollständigt und zum 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Eine Inventur wurde auf dieser Grundlage noch nicht durchgeführt.

Die Verwaltung hat jedoch nach Beendigung der Jahresabschlussarbeiten 2016 mit der Planung der Inventuren begonnen. Unter Federführung der Anlagenbuchhaltung haben verschiedene Abstimmungsgespräche unter Beteiligung der Organisationsabteilung und des Rechnungsprüfungsamtes stattgefunden. Für den Jahresabschluss 2017 werden umfangreiche Erfassungsarbeiten zur Inventurvorbereitung des beweglichen Vermögens in C.I.P. vorgenommen.

Ein umfassender Inventurplan mit sämtlichen Inventurbereichen, den jeweils anzuwendenden Inventurverfahren, der Inventurverantwortung in den Fachdiensten sowie einer Zeitplanung liegt im Entwurf vor. Eine hausinterne Schulung der Inventurverantwortlichen ist geplant.

Die Vorräte sollen in die Inventur einbezogen werden.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt fest, dass die im Entwurf vorliegenden umfangreichen Inventurunterlagen die in den Vorjahren gegebenen Hinweise berücksichtigen. Es bedarf jedoch einer hausinternen endgültigen Abstimmung und Festlegung der Zuständigkeiten. So sind z. B. die einzelnen Inventurverantwortlichen in den jeweiligen Fachdiensten noch nicht vollständig benannt worden. Die von der Anlagenbuchhaltung erarbeiteten praxisorientierten Vorschläge müssen hausintern abgestimmt, verbindlich festgelegt und in die Praxis umgesetzt werden.

Es besteht weiterhin Handlungsbedarf, damit das Ziel, die Ergebnisse der Inventur in die Bilanz des Jahres 2018 einfließen zu lassen, gelingen kann.

Das Rechnungsprüfungsamt wird die Praxistauglichkeit der Regelungen im Rahmen der entsprechenden Prüfungen beurteilen und ggf. Änderungsvorschläge formulieren.

1.2. Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge (tatsächliches Ressourcenaufkommen) und Aufwendungen (tatsächlicher Ressourcenverbrauch) nachzuweisen. Anders als in der zahlungsorientierten Kameralistik werden in der Doppik über die Ergebnisrechnung auch nicht kassenwirksame Vorgänge, wie zum Beispiel Abschreibungen oder Zuführungen zu den Rückstellungen, abgebildet.

Das abschließende Jahresergebnis 2016 beträgt T€ - 1.132 und zeigt auf, dass die Ressourcenverbräuche im Haushaltsjahr 2016 in dieser Höhe nicht durch Erträge gedeckt wurden. Auch wenn das negative Ergebnis weniger hoch ausfällt, als in der Planung beziffert, mindert dieser sogenannte Jahresfehlbetrag das Eigenkapital und stellt einen Substanzverlust zu Lasten nachfolgender Generationen dar.

In der folgenden Tabelle sind die Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung zusammengefasst.

	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2016 €	Ist-Ergebnis HJ 2016 €	Vergleich Ist/Ansatz €
Ordentliche Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.882.976,84	68.812.828,96	4.929.852,12
Ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.247.393,83	69.001.059,13	753.665,30
<i>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</i>	<i>-4.364.416,99</i>	<i>-188.230,17</i>	<i>4.176.186,82</i>
Finanzerträge	414.000,00	183.719,82	-230.280,18
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.166.500,00	1.137.588,42	-28.911,58
<i>Finanzergebnis</i>	<i>-752.500,00</i>	<i>-953.868,60</i>	<i>-201.368,60</i>
Ordentliches Jahresergebnis	-5.116.916,99	-1.142.098,77	3.974.818,22
Außerordentliche Erträge	0,00	10.244,08	10.244,08
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00	10.244,08	10.244,08
Jahresergebnis	-5.116.916,99	-1.131.854,69	3.985.062,30

Die Ergebnisrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 45 GemHVO-Doppik.

1.3. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die eingegangenen Einzahlungen und getätigten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Der Endbestand an Finanzmitteln (= liquide Mittel) beträgt T€ 6.382 (Vorjahr = T€ 5.366). Die Finanzrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 46 GemHVO-Doppik.

In der folgenden Tabelle sind die Ein- und Auszahlungen mit Endbestand der Finanzmittel aus der Finanzrechnung zusammengefasst.

	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2016 €	Ist-Ergebnis HJ 2016 €	Ist/Ansatz €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.285.176,84	64.202.417,05	4.917.240,21
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.522.193,83	60.378.275,77	-3.143.918,06
<i>Cash Flow aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	<i>-4.237.016,99</i>	<i>3.824.141,28</i>	<i>8.061.158,27</i>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.618.500,00	3.928.752,10	-3.689.747,90
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	19.396.231,36	8.431.359,71	-10.964.871,65
<i>Cash Flow aus Investitionstätigkeit</i>	<i>-11.777.731,36</i>	<i>-4.502.607,61</i>	<i>7.275.123,75</i>
Saldo fremde Finanzmittel	0,00	425.494,21	425.494,21
<i>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</i>	<i>-16.014.748,35</i>	<i>-252.972,12</i>	<i>15.761.776,23</i>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.200.000,00	6.421.140,41	221.140,41
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	766.000,00	5.152.234,05	4.386.234,05
<i>Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit</i>	<i>5.434.000,00</i>	<i>1.268.906,36</i>	<i>-4.165.093,64</i>
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	-10.580.748,35	1.015.934,24	-11.596.682,59
Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.365.963,00	5.365.963,34	0,34
Schwebeposten Sparkasse Holstein Vj.	0,00	0,00	0,00
Endbestand an Finanzmitteln	-5.214.785,35	6.381.897,58	11.596.682,93

1.4. Teilrechnungen

Gemäß § 47 GemHVO-Doppik sind für die Aufstellung der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung Teilrechnungen gegliedert nach Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Die von der Verwaltung vorgenommene Gliederung entspricht § 4 GemHVO-Doppik. Eine Plausibilitätsprüfung ergab keine Abweichungen zwischen den Summen der Teilrechnungen mit den Werten der Gesamtrechnungen.

1.5. Bilanz

Die Bilanz (§ 48 GemHVO-Doppik) dient der Gegenüberstellung von Vermögen und Finanzierungsmitteln zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2016. Neben den Bilanzwerten der Aktiva und Passiva sind gemäß dem amtlichen Muster der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik nachrichtlich die übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie die übernommenen Bürgschaften auszuweisen.

Die Bilanzsumme 2016 beträgt T€ 202.267. Nachrichtlich weist die Bilanz die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen (§ 23 Abs. 1 GemHVO-D) mit T€ 1.038, die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (§ 23 Abs. 2 GemHVO-D) mit T€ 10.956 und von der Stadt übernommene Bürgschaften mit € 0 aus.

Angaben zu den Prüfungsergebnissen wesentlicher Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2016 sind im Abschnitt „G“ auf den Seiten 30 ff. aufgeführt.

1.6. Anhang

Der Anhang ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses (§ 44 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik) und unter Beachtung der Regelungen und Inhalte des § 51 GemHVO-Doppik aufzustellen. Er dient der besonderen Erläuterung von einzelnen Bilanzpositionen, besonderen Sachverhalten wie auch der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus beschreibt und erläutert der Anhang u. a.:

- Haftungsverhältnisse,
- alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können,
- Abweichungen von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden,
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der verbindlich festgelegten üblichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- wesentliche Beträge der Positionen Sonderrücklage, Sonderposten und Sonstige Rückstellungen,
- nicht erhobene Beiträge,

- soweit vorhanden, derivative Finanzinstrumente oder Umrechnungen von Fremdwährungen.

Dem Anhang sind ferner beizufügen:

- Anlagenspiegel,
- Forderungsspiegel,
- Verbindlichkeitspiegel,
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen,
- Übersicht über Sondervermögen, Gesellschaften, Unternehmen sowie Anstalten.

Der Anhang zum Jahresabschluss 2016 wurde von der Verwaltung nach Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes im Bereich „Darstellung der zukünftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen“ ergänzt.

Er entspricht einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik. Der Anhang wird insgesamt als vollständig und richtig beurteilt.

2. Lagebericht

Gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist nach § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Der Lagebericht soll einerseits einen Rückblick auf das Haushaltsjahr darstellen und den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammenfassen; andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Es ist auf weitere Konsolidierungserfordernisse und dazu mögliche Umsetzungsmaßnahmen einzugehen. Es besteht kein verbindliches Muster für den Lagebericht.

Die Verwaltung hat den Lagebericht umgestellt, eine neue Gliederung gewählt und geänderte Schwerpunkte gesetzt.

Es ist der Verwaltung gelungen, die Aussagekraft des Lageberichtes im Vergleich zu den Vorjahren wesentlich zu verbessern. Die abgebildeten Kennzahlen und größere Abweichungen zu den Bilanzzahlen des Vorjahres werden erläutert.

Der vorgelegte Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 52 GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein. Er steht im Einklang mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

D. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wurde wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

	beschlossen:	genehmigt:	veröffentlicht:
Haushalt	22.02.2016	21.04.2016	06.05.2016

Die Haushaltssatzung enthält folgende **Festsetzungen**:

Im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	€ 63.707.400,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	€ 68.443.200,00
Jahresfehlbetrag	€ 4.735.800,00

Im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen	€ 58.695.600,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen	€ 62.551.500,00
Jeweils aus laufender Verwaltungstätigkeit	

Gesamtbetrag der Einzahlungen	€ 13.105.400,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen	€ 14.717.700,00
Jeweils aus der Investitions- und der Finanztätigkeit	

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	€ 5.500.000,00
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	€ 4.000.000,00
Höchstbetrag der Kassenkredite	€ 8.500.000,00

Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	222,22
---	--------

Hebesätze für die Realsteuern

Grundsteuer A und B	350 %
Gewerbesteuer	350 %

Prüfungsbemerkungen:

Der Innenminister hat in seiner Genehmigungsverfügung vom 21. April 2016 zum wiederholten Male darauf hingewiesen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt gefährdet ist und Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu intensivieren sind. Im Hinblick auf die nicht gegebene dauernde Leistungsfähigkeit hat der Innenminister nur einen Teilbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. € 5,5 Mio. (urspr. wurden € 6,2 Mio. beschlossen) sowie einen Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. € 4,0 Mio. (urspr. wurden € 4,915 Mio. beschlossen) genehmigt.

Darüber hinaus sieht der IM die Veranlassung, „die Qualität der Planungen zu hinterfragen. Es ist festzustellen, dass oft hohe Beträge in Abgang gestellt bzw. in das Folgejahr übertragen wurden. Ungewiss ist, ob die Stadt überhaupt organisatorisch in der Lage gewesen wäre, die geplanten Investitionen durchzuführen. Somit stellt sich die Frage, ob die Investitionsplanungen der Stadt im Einklang mit § 10 GemHVO-Doppik stehen.“

Bezogen auf die vom IM aufgeführten Genehmigungseinschränkungen hat die Verwaltungsleitung mit Schreiben vom 29. April 2017 eine Haushaltssperre i. H. v. T€ 700 bei den investiven Ausgaben und bei den Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. T€ 915 gemäß § 29 GemHVO-Doppik erlassen. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis, dass zeitnah eine 1. Nachtragshaushaltssatzung mit entsprechenden Kürzungsvorschlägen der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussvorlage vorgelegt werden soll.

Dies ist nicht geschehen. Gemäß § 95 b GO wäre aus unserer Sicht der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erforderlich gewesen.

Das RPA verweist an dieser Stelle erneut auf das haushaltsrechtliche Erfordernis der Veranschlagungsreife gemäß § 12 Absatz 2 GemHVO-Doppik. Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten sollen danach erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen u. a. die Art der Ausführung, die jeweiligen Kosten der Maßnahme und ein Bauzeitenplan ersichtlich sind. Die zeitliche Umsetzbarkeit unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen sowie des Umfangs der übertragenen Haushaltsreste sind dabei abzuwägen, damit bezogen auf die Investitionen eine realistische Haushaltsplanung gelingen kann.

2. Einhaltung des Haushaltsplanes

Wie in der Kameralistik hat auch in der Doppik der Haushaltsplan mit der Haushaltssatzung zentrale Bedeutung. Die Stadt bringt hier ihre haushalts- und finanzpolitischen Ziele zum Ausdruck. Er ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Seine Ansätze sind für die Ausführung der Verwaltung verbindlich. Jede einzugehende Verpflichtung und jede Buchung muss nicht nur unter dem Aspekt der richtigen Zuordnung zu einem Konto, sondern auch im Vergleich zur haushaltsmäßigen Veranschlagung betrachtet werden. Hierbei bildet die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten die Basis für das Verwaltungshandeln. Sollten darüber hinaus zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen nötig werden, ist das formelle Verfahren von außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 95 d GO anzuwenden.

Gemäß § 95 d Absatz 1 GO ist für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich, da ihr die Haushaltshoheit obliegt. Bei unerheblichen Beträgen kann der Bürgermeister die Zustimmung erteilen. Mit der Haushaltssatzung hat die Stadtverordnetenversammlung festgelegt, dass der Höchstbetrag dafür T€ 10 pro Einzelfall beträgt. Im Gegenzug hat der Bürgermeister mindestens einmal im halben Jahr die Stadtverordnetenversammlung über die von ihm genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu unterrichten [Kommentar Bracker, Dehn und Wolf zu § 95 d GO], damit die Stadtverordnetenversammlung ihr Kontrollrecht ausüben und im Falle einer Mehrung dieser Aufwendungen und Auszahlungen gegensteuern kann.

Die Verwaltung hat unsere Vorjahresbeanstandungen aufgegriffen und ist der Berichtspflicht zeitnah nachgekommen.

3. Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg trat mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft. Allerdings galten bis einschließlich des Tages der Veröffentlichung am 6. Mail 2016 die Regelungen des § 95 c GO über die vorläufige Haushaltsführung.

Der Gesetzgeber hat den Kommunen mit dieser Bestimmung enge Grenzen dafür gesetzt, Aufwendungen entstehen zu lassen, Auszahlungen zu leisten sowie Abgaben zu erheben. Daher darf die Stadt Ahrensburg in dieser Interimszeit nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

Die Stadt Ahrensburg hat die Bestimmungen des § 95 c GO im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung 2016 beachtet. Geringfügige Beanstandungen - die bei laufenden Belegprüfungen im C.I.P.-Verfahren festgestellt wurden - wurden mit den jeweils Beteiligten erörtert.

4. Prüfung der Finanzbuchhaltung

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 3 GO hat das Rechnungsprüfungsamt regelmäßige und unvermutete Prüfungen der Finanzbuchhaltung vorzunehmen. Die Finanzbuchhaltung ist gemäß § 34 (5) GemHVO-Doppik mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Bei jeder ihrer eingerichteten Einnahmekassen und den gewährten Handvorschüssen ist mindestens in jedem zweiten Jahr eine Prüfung vorzunehmen. Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Ahrensburg beinhaltet Regelungen über den Inhalt der Prüfungen und den Prüfbericht.

Im Jahr 2016 wurden 33 von 36 Einnahmekassen und Handvorschüssen geprüft. Es ergaben sich 5 geringfügige Kassendifferenzen. Weiterhin wurden Hinweise zur periodengerechten Abrechnung sowie zur Erteilung erforderlicher Ermächtigungen zur Kassenführung bzw. Stellvertretung gegeben.

Für das bei der Stadt für die Buchführung eingesetzte Programm C.I.P.-KD Version 4.2.4 liegt eine Zertifizierung der TÜV Informationstechnik GmbH (TÜVIT) mit Datum vom 2. Januar 2015 zur Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen FÜ.B V4.03 und DP.SH V7.00 des OKKSA e. V. mit einer Zertifizierungsdauer bis zum 31. Januar 2018 vor (= **O**ffener **K**atalog **K**ommunaler **S**oftware **A**nforderungen; ein Verein zur gemeinsamen Abstimmung von Softwareanforderungen durch Anwender und Fachspezialisten).

Die unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung im Bereich Zahlungsverkehr wurde am 07. und 08. November 2016 durchgeführt.

Die Prüfung der Tagesabstimmung sowie die anhand der Eintragungen im Zeitbuch stichprobenweise durchgeführten Kassenbelegprüfungen ergaben keine Beanstandungen.

Darüber hinaus war das RPA nach Bedarf unterstützend im Vorwege bei der Klärung haushalts- und kassentechnischer Fragen beteiligt.

Der Prüfbericht beinhaltet erneut Hinweise zur Verwaltung der Bargeldkassen sowie zur Reduzierung der städtischen Bankkonten (zu geringer Umsatz bei verhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand). Weiterhin wurden Hinweise zur Überwachung der Ein- und Auslieferungen der Wertebuchhaltung sowie zur jährlich erforderlichen Bestandskontrolle gegeben. Es wurde wiederum die Beanstandung ausgesprochen, dass die gemäß Dienstanweisung Finanzbuchhaltung zusätzlich zur Prüfung durch das RPA vorgesehene Prüfung durch den/die Kassenaufsichtsbeamten/tin (FB I) seit Jahren nicht stattgefunden hat.

In einer aktuellen Stellungnahme hat die Verwaltungsleitung dieses Versäumnis eingeräumt und mitgeteilt, dass die Prüfungen zukünftig von der nunmehr dafür zuständigen Fachdienstleitung FD I.1. tatsächlich und regelmäßig vorgenommen werden sollen.

Die Verwaltungsleitung wird um Übersendung der entsprechenden Prüfungsniederschriften gebeten.

Das Rechnungsprüfungsamt hat schriftliche Hinweise zu der Übergangsregelung für die Einarbeitungszeit der Fachdienstleitung sowie zur tatsächlichen Übergabe der Kassenbestände und der Verantwortungsbereiche gegeben. Diese Übergangsregelungen wurden nicht in vollem Umfang beachtet, der endgültige Wechsel in der Verantwortung (einschließlich der erforderlichen Protokollierung) sowie abgestimmte und unterzeichnete Stellenbeschreibungen aller Mitarbeiter des Fachdienstes wurden dem RPA bis zur Schlussberichterstellung nicht übermittelt.

Die Verwaltungsleitung beabsichtigt die Einführung eines zentralen Forderungsmanagements. Hierbei handelt es sich um die Umsetzung einer Empfehlung des Gutachtens „Organisationsuntersuchung der Fachdienste I.1 und I.4“ aus Dezember 2014. Unsere grundsätzlichen Anmerkungen zur Organisationsverfügung wurden von der Verwaltung weitestgehend aufgegriffen.

Eine abschließende Prüfung der beabsichtigten organisatorischen Veränderungen ist erst möglich, wenn die endgültigen, von den Stelleninhabern und den Vorgesetzten unterzeichneten Stellenbeschreibungen vorliegen.

Die Einführung des zentralen Forderungsmanagements und somit die vollständige Umsetzung des in einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und des Finanzausschusses am 16. Februar 2015 präsentierten externen Gutachtens mit Empfehlungen zur zukünftigen Organisation der Finanzbuchhaltung steht somit immer noch aus.

Es besteht weiter Handlungsbedarf.

Die Stellenbeschreibungen der von der Organisationsänderung betroffenen Stellen sowie die Organisationsverfügung zum zentralen Forderungsmanagement sind unverzüglich abschließend zu bearbeiten.

In der Folge kann und muss eine endgültige Anpassung der entsprechenden Dienstweisungen (u. a. der DA Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen) erfolgen. Die neuen Organisationsstrukturen können erst nach Abschluss dieser Arbeiten wirksam greifen.

Die Protokollierung des endgültigen Wechsels in der Verantwortung der Fachdienstleitung ist dem Rechnungsprüfungsamt zu übersenden.

Das RPA hält die Empfehlung aufrecht, den Hauptausschuss über die getroffenen Regelungen (einschließlich der vom Gutachten abweichenden Entscheidungen mit Begründung) zu informieren.

E. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

Zur Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage der Stadt haben wir in der nachstehenden Übersicht die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt.

Zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung wurden die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dem Sachanlagevermögen zugerechnet sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten den Verbindlichkeiten zugeordnet. Die Pensionsrückstellungen wurden dem langfristigen Fremdkapital zugerechnet.

Strukturbilanz

	31. Dezember 2016		31. Dezember 2015		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Aktiva					
Anlagevermögen					
Sachanlagen, immat. Vermögensgegenstände	157.058	77,6	159.518	78,8	- 2.460
Finanzanlagen	26.218	13,0	26.284	13,0	- 66
	183.276	90,6	185.802	91,8	- 2.526
Umlaufvermögen					
Vorräte	652	0,3	659	0,3	- 7
Forderungen	7.813	3,9	5.027	2,5	2.786
Flüssige Mittel	6.382	3,2	5.366	2,7	1.016
Rechnungsabgrenzung	4.144	2,0	5.555	2,7	- 1.411
	18.991	9,4	16.607	8,2	2.384
Summe der Aktiva	202.267	100,0	202.409	100,0	- 142
Passiva					
Eigenkapital	108.568	53,7	109.699	54,2	- 1.131
Sonderposten	42.856	21,2	43.832	21,6	- 976
Fremdkapital					
lang- und mittelfristiges	45.094	22,3	44.637	22,1	457
kurzfristiges	5.749	2,8	4.241	2,1	1.508
	50.843	25,1	48.878	24,2	1.965
Summe der Passiva	202.267	100,0	202.409	100,0	- 142

Technisch bedingt sind Rundungsdifferenzen möglich!

- In der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufbereiteten Bilanz hat sich die Bilanzsumme um T€ 142 vermindert.
- Den Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in Höhe von T€ 7.808 stehen verrechnete Abschreibungen über T€ 5.431 gegenüber. Die Restbuchwerte der Anlagenabgänge betragen T€ 868. Daneben ergaben sich Anlagenabgänge aus dem Verkauf von Flächen zu Buchwerten i. H. v. T€ 3.969.
- Die Finanzanlagen haben sich bei den Wohnungsbaudarlehen überwiegend durch die jährliche Tilgungsleistung um T€ 352 verringert. Dem steht ein Anstieg hinsichtlich des städtischen Eigenanteils bei der Städtebauförderung i. H. v. T€ 286 gegenüber.

- Die Forderungen erhöhen sich um T€ 2.786 überwiegend wegen vertraglich eingeräumter Teilzahlungen aus Grundstückserlösen (Gewerbegebiet Beimoor-Süd).
- Der Jahresfehlbetrag 2016 beträgt T€ 1.131. Die Eigenkapitalquote beträgt 53,7 %. Unter Berücksichtigung der Sonderposten, die wirtschaftlich einen eigenkapitalähnlichen Charakter haben, wird eine Eigenkapitalquote von 74,9 % ausgewiesen. Die Eigenkapitalausstattung kann daher als gut bezeichnet werden.
- Das lang- und mittelfristige Fremdkapital betrifft die lang- und mittelfristigen Darlehensverbindlichkeiten sowie die Pensionsrückstellungen (T€ 22.413).
- Im Jahr 2016 waren keine Darlehensaufnahmen erforderlich, jedoch ein vom städtischen Eigenbetrieb gewährter Kassenkredit i. H. v. € 2,0 Mio.

Aus der zusammengefassten Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur:

	31. Dezember 2016		31. Dezember 2015	
	T€	in % der Bilanzsumme	T€	in % der Bilanzsumme
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	157.058	77,6	159.518	78,8
Finanzanlagen	26.218	13,0	26.284	13,0
Summe des langfristigen Vermögens	183.276	90,6	185.802	91,8
Zur Finanzierung standen zur Verfügung:				
Eigenkapital	108.568	53,7	109.699	54,2
Sonderposten	42.856	21,2	43.832	21,6
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	45.094	22,3	44.637	22,1
Summe des langfristigen Kapitals	196.518	97,2	198.168	97,9
Überdeckung	13.242	6,6	12.366	6,1

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass das langfristig gebundene Vermögen (Anlagevermögen) vollständig mit langfristig zur Verfügung stehendem Kapital finanziert ist. Es besteht eine „Überdeckung“ der langfristig zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von T€ 13.242.

2. Finanzlage

In der nachfolgenden Kapitalflussrechnung werden die wesentlichen finanziellen Vorgänge des Geschäftsjahres 2016 zusammengefasst dargestellt. Hieraus ergeben sich die Ursachen für die Veränderung der flüssigen Mittel.

	2016
	T€
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (operativer Bereich)	
Jahresüberschuss (+)/-fehlbetrag (-)	- 1.131
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Ggst. des Anlagevermögens	5.431
Auflösung (-) von Ertrags-/Investitionszuschüssen	- 1.861
Cashflow nach DVFA/SG	2.439
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, Forderungen sowie anderer Aktiva	- 1.368
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva	- 66
Zunahme (+)/Abnahme (-) der kurzfristigen Rückstellungen	1.134
Cashflow aus Veränderungen des Working Capital	- 300
Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Ggst. des Anlagevermögens	869
Abgang aus dem Verkauf von Flächen (geführte Buchwerte bei der Stadt)	3.969
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	6.977
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 7.737
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- 72
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Finanzanlagevermögen	352
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 286
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 7.743
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von (Finanz-)Krediten	- 1.103
Einzahlungen (+) aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	885
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	- 218
4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe 1-3)	- 984
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	5.366
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	4.382
5. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds	
Liquide Mittel	6.382
Kontokorrentverbindlichkeiten	- 2.000
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	4.382

Technisch bedingt sind Rundungsdifferenzen möglich!

Diese Liquiditätsveränderung zeigt sich bei den liquiden Mitteln wie folgt:

	T€
Liquide Mittel 1. Januar 2016	5.366
Liquide Mittel 31. Dezember 2016	6.382
Kontokorrentverbindlichkeiten 31. Dezember 2016	-2.000
Veränderung der Liquidität	-984

Die zur Finanzierung des investiven Bereiches (Netto-Investitionen) benötigten Mittel (T€ 7.743) konnten nicht vollständig aus dem operativen Bereich (T€ 6.977) finanziert werden. Es verblieb ein Finanzierungsdefizit von T€ 766, das zusammen mit dem Defizit aus dem Finanzierungsbereich in Höhe von T€ 218 zu einem Gesamtliquiditätsabfluss von T€ 984 führte.

3. Ertragslage

Die Ertragslage der Stadt ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2016	2015	Veränderung*)
	T€	T€	T€
Steuern und ähnliche Abgaben	51.074	42.530	8.544
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.265	3.921	344
+ Sonstige Transfererträge	56	49	7
+ Rechtliche Leistungsentgelte	5.662	4.945	717
+ Bestandsveränderungen	-	-	-
+ Aktivierte Eigenleistungen	-	-	-
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.857	2.637	220
+ Sonstige Erträge	4.898	3.034	1.864
+ Aktivierte Eigenleistungen	-	-	-
+ Bestandsveränderungen	-	151	- 151
- Personalaufwand	15.728	13.933	- 1.795
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.826	10.990	- 836
- Bilanzielle Abschreibungen	5.979	5.984	5
- Transferaufwendungen	32.144	24.821	- 7.323
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.323	2.499	- 824
Verwaltungsergebnis	- 188	- 960	772
+ Finanzerträge	184	397	- 213
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.138	996	- 142
Finanzergebnis	- 954	- 599	355
Erträge aus sonstigen Ausleihungen	-	-	-
Aufwand aus Verlustübernahme	-	-	-
Zinsen (saldiert)	-	-	-
Ordentliches Ergebnis	- 1.142	- 1.559	417
Außerordentliches Ergebnis	10	- 2	12
Ertragsteuern	-	-	-
Sonstige Steuern	-	-	-
Jahresfehlbetrag /-überschuss	- 1.132	- 1.561	429

*) bezogen auf die Ergebnisauswirkung

Die Steuern und ähnlichen Abgaben ergeben sich insbesondere aus der Gewerbesteuer (T€ 22.707 / Vorjahr T€ 15.281), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (T€ 18.254 / Vorjahr T€ 17.635) sowie der Grundsteuer (T€ 5.476 / Vorjahr T€ 5.168). Daneben handelt es sich um den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (T€ 2.464 / Vorjahr T€ 2.384) sowie um Leistungen nach dem Familienlastenausgleich (T€ 1.720 / Vorjahr T€ 1.625).

Weitere kleinere Positionen bestehen in Höhe von T€ 453 (Vorjahr T€ 437).

Schlüsselzuweisungen des Landes Schleswig-Holstein (T€ 1.271 / Vorjahr T€ 1.308) werden unter der Position Zuwendungen und allgemeine Umlagen ausgewiesen. Weiter werden unter diesem Posten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (T€ 1.847 / Vorjahr T€ 1.821) erfasst.

Die rechtlichen Leistungsentgelte resultieren aus öffentlichen Entgelten (T€ 4.360 / Vorjahr T€ 3.567) sowie privatrechtlichen Entgelten (T€ 1.301 / Vorjahr T€ 1.378). Die öffentlichen Entgelte beinhalten u. a. Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren und Ähnliches. Unter den privatrechtlichen Entgelten werden im Wesentlichen Mieten und Pachten sowie sonstige Verkaufserlöse ausgewiesen.

Die Kostenerstattungen bzw. Kostenumlagen wurden vom Bund, dem Land, anderen Gemeinden sowie sonstigen privatrechtlichen Unternehmen geleistet.

Die sonstigen ordentlichen Erträge betreffen im Wesentlichen erhaltene Konzessionsabgaben (T€ 1.744 / Vorjahr T€ 1.650). Aus der Veräußerung von Grundstücken wurden T€ 1.428 / Vorjahr T€ 494 erzielt. Gegenüber dem veranschlagten Haushaltsplanansatz wurden T€ 1.682 weniger Einnahmen aus Grundstückserlösen erzielt.

Unter der Position Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden hauptsächlich Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten ausgewiesen.

Der Posten Transferaufwendungen beinhaltet als größere Positionen die Kreisumlage (T€ 16.297 / Vorjahr T€ 12.711), die Gewerbesteuerumlage (T€ 4.175 / Vorjahr T€ 2.976) sowie die FAG-Umlage (T€ 2.152 / Vorjahr T€ 649).

Per Saldo verbleibt ein Jahresfehlbetrag i. H. v. T€ 1.132 (Vorjahr T€ 1.561).

F. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2016 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Der Bürgermeister hat in einer Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 16. Januar 2018 (erste Fassung vom 4. Oktober 2017) versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge erfasst und berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben in die Unterlagen zum Jahresabschluss aufgenommen sind.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 95 n GO bestätigt, dass

- 1. der Haushaltsplan eingehalten ist,**
- 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,**
- 3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,**
- 4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,**
- 5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und**
- 6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.**

Der Jahresabschluss 2016 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GO, der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg.

Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2016 gemäß § 95n Absatz 3 GO zu beraten und zu beschließen.

G. Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz

Zu den wesentlichen Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2016 werden nachfolgende Erläuterungen gegeben. (Die Nummerierung entspricht den Bilanzposten.)

G.1 Aktiva**1. Anlagevermögen****1.2 Sachanlagen**

€ 156.847.795,96

(31.12.2015 € 159.340.517,88)

Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
unbebaute Grundstücke	12.285.593,27	16.109.962,05
bebaute Grundstücke	72.067.086,17	70.271.543,87
Infrastrukturvermögen	63.858.432,41	64.281.104,57
Bauten auf fremdem Grund und Boden	768.269,78	402.092,72
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	43.415,39	35.592,12
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.791.288,93	3.056.534,16
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.903.323,89	2.110.290,38
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.130.386,12	3.073.398,01
Insgesamt	156.847.795,96	159.340.517,88

Entwicklung:

	€
Stand am 1. Januar 2016	159.340.517,88
Zugänge	7.736.813,48
Restbuchwert der Anlagenabgänge	-868.129,97
Umbuchungen	-3.969.395,49
Abschreibungen	-5.392.009,94
Stand am 31. Dezember 2016	156.847.795,96

Zusammensetzung der Zugänge:

	€
unbebaute Grundstücke	7.307,60
bebaute Grundstücke	59.766,72
Infrastrukturvermögen	429.765,51
Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
Kunstgegenstände/Kulturdenkmäler	8.586,26
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	176.617,05
Betriebs- und Geschäftsausstattung	570.520,74
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.484.249,60
Insgesamt	7.736.813,48

Gewerbegrundstück zwischen Hamburger Straße und Manfred-Samusch-Straße (Bypass Hamburger Str. 12) - Zugang Wegerecht

Bereits im Jahre 2011 wurde das Wegerecht zu Gunsten der Stadt Ahrensburg bilanziert. Mit Gestattungsvertrag vom 14. Januar 2016 wurde das bestehende Recht erweitert. Zusätzlich der zugehörigen Anschaffungsnebenkosten ergibt sich der ausgewiesene Bilanzwert im Jahresabschluss 2016. Die Stichprobe blieb ohne Beanstandungen.

Notunterkunft Ahrensburger Kamp - Zugang Grund und Boden durch Aktivierung AiB

Bei der Prüfung dieser Stichprobe ist aufgefallen, dass die Fläche gemäß dem vorliegenden Eigentumsnachweis nicht zur Fläche des bilanzierten Anlagegutes passt. Ursache für die Differenz ist eine Fläche von 57 m², welche den Stadtbetrieben zur Nutzung überlassen wurde. Für die Überlassung im Jahr 2000 wurde eine Entschädigungszahlung von den Stadtbetrieben gefordert. Eine Grundbuchänderung erfolgte ausdrücklich nicht. Das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an diesem Grundstück ist nicht auf die Stadtbetriebe übergegangen, diesen wurde lediglich die Nutzung dieser Teilfläche gestattet.

Da es sich bei den Stadtbetrieben jedoch um einen Eigenbetrieb der Stadt Ahrensburg handelt, verbleibt das bei den Stadtbetrieben bilanzierte Grundstück übergeordnet dennoch im Eigentum der Stadt Ahrensburg. Um jedoch die tatsächlichen Verhältnisse am Bilanzstichtag richtig abzubilden, sollte ab dem Jahresabschluss 2017 eine entsprechende Darstellung der von Überlassungen an die Stadtbetriebe betroffenen Grundstücke im Anhang erfolgen.

Folgekosten Ausgleichsfläche Siek/B-Plan 97 - Grundstückszugänge

Die Stichprobe wurde gewählt, um die bisherige Verfahrensweise der Verwaltung bei der Verbuchung von Grundstücksankäufen in konkreten Fällen nachvollziehen zu können.

Es handelt sich um die Nachaktivierung von Grunderwerbsnebenkosten. Kaufverträge sowie die Belege der Nebenkosten lagen im Original vor.

Zwei Grundstücke wurden gemäß Kaufvertrag aus November 2015 zum 1. Januar 2016 in das Eigentum der Stadt Ahrensburg übergeben.

Bilanziert wurden diese jedoch bereits zum 1. Januar 2015 auf dem Konto Geleistete Anzahlungen für Erwerb von Grund und Boden, obwohl die Kaufpreiszahlungen erst im Dezember 2015 erfolgten. Die entsprechenden Nebenkosten wurden im Jahr 2016 nach Rechnungseingang nachaktiviert.

Ein weiteres Grundstück wurde gemäß Kaufvertrag aus Dezember 2015 zum 1. Januar 2016 in das Eigentum der Stadt Ahrensburg übergeben. Dabei gingen Rechte und Nutzen an dem Flurstück zwar zum 31. Dezember 2015 über, die Lasten jedoch erst zum 1. Januar 2016.

Bilanziert wurde das Grundstück ebenfalls bereits zum 1. Januar 2015 auf dem Konto Geleistete Anzahlungen für Erwerb von Grund und Boden, obwohl die Kaufpreiszahlung erst im Februar 2016 erfolgte. Die entsprechenden Nebenkosten wurden auch hier im Jahr 2016 nach Rechnungseingang nachaktiviert.

Es ist anhand der konkret vorliegenden Fälle festzustellen, dass die bisherige Verfahrensweise bei der Verbuchung von Grundstücksankäufen nicht die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt. In allen Stichproben wurde die geleistete Anzahlung bereits zum 1. Januar 2015 bilanziert, obwohl diese in zwei Stichproben erst im Dezember 2015, bei der dritten Stichprobe sogar erst im Februar 2016 tatsächlich geleistet wurde.

Aufgrund der Feststellungen wurden zur konkreteren Risikobewertung drei weitere Stichproben angefordert. Diese ergaben jedoch keine Beanstandungen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 hat das Rechnungsprüfungsamt grundsätzliche Bedenken zur Vorgehensweise geäußert, die erstmalig im Jahresabschluss 2016 anhand konkreter Stichproben als fehlerhaft belegt werden konnte. Da es sich bei der diesjährigen Jahresabschlussprüfung um Einzelfälle handelt, wird das Rechnungsprüfungsamt auch bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 die Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung der Grundstücksankäufe über das Konto Geleistete An-

zahlungen für den Erwerb von Grund und Boden unter dem Bilanzposten Geleistete Anzahlungen, Anzahlungen im Bau in die Prüfung einbeziehen.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dennoch, zukünftig Grundstücksankäufe nicht wie Anzahlungen auf Anlagen im Bau zum Jahresbeginn zu bilanzieren, sondern diese Geschäftsvorfälle analog den übrigen Bilanzposten mit Eigentumsübergang periodengerecht zu verbuchen.

Grundstücksankauf Manhagener Allee

Die Prüfung dieser Stichprobe ergab folgendes: Das betroffene Flurstück wurde im Rahmen der Ausübung eines Vorkaufsrechtes als Bauland durch die Stadt Ahrensburg erworben. In gleichem Zuge wurde aufgrund der besonderen lagemäßigen Beschaffenheit eine Baulast in Form eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes auf unbestimmte Zeit zugunsten des Hinterliegergrundstückes eingetragen. Dies endet mit der Widmung des Grundstückes der Stadt Ahrensburg im Zuge der Herstellung einer dort geplanten Straße.

Bewertet wurde das Grundstück mit den tatsächlich entstandenen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten. Die Baulast wurde jedoch bei der Grundstücksbewertung nicht berücksichtigt. Dies stellt einen Widerspruch zum Vorsichtsprinzip dar.

Da eine konkrete Bemessung der durch die Baulast bedingten Wertminderung des Grundstückes nicht möglich ist, empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt in gleichartigen Fällen eine Abwertung bis zur Höhe des Wertes, der für ein Grundstück des Infrastrukturvermögens anzusetzen gewesen wäre.

Neubaugebiet Erlenhof - Spielplatz Auestieg

Der Spielplatz wurde im September 2016 fertig gestellt. Mit gleichem Datum sollte dieser gemäß Erschließungsvertrag unentgeltlich auf die Stadt übertragen werden und wäre somit zu aktivieren. Der Eigentumsübergang konnte während der Jahresabschlussprüfung nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund einer handschriftlichen Kostenaufstellung wurden Anlagegüter gebildet und diesen entsprechende Werte zugewiesen. Rechnungskopien der Herstellungskosten liegen jedoch größtenteils vor. Die jeweils hergestellten Anlagegüter sind daraus zu entnehmen. Bilanziert wurden im Jahresabschluss 2016 insgesamt nur drei Anlagegüter (Spielgeräte, Außenanlage, Ausstattung). Eine Nutzungsdauer von 20 Jahren wurde für die Vermögensgegenstände Ausstattung bzw. Außenanlage gewählt, für die Spielgeräte wurde eine Nutzungsdauer von acht Jahren angesetzt.

Das Rechnungsprüfungsamt geht davon aus, dass im Jahre 2017 weitere nachzuaktivierende Kosten für den Spielplatz entstanden sind. Zudem handelt es sich um diverse separate Vermögensgegenstände (u. a. mehrere Spielgeräte), die einzeln hätten aktiviert werden müssen. Von daher wird das Rechnungsprüfungsamt diese Stichprobe im Jahresabschluss 2017 erneut in die Prüfung einbeziehen, gleiches gilt auch für die Klärung der Eigentumsverhältnisse des zugehörigen Grundstückes.

Grundschule Am Reesenbüttel, Abgang aufgrund Abbruch des Anbaus Ost

Der Gebäudeteil Anbau Ost wurde abgerissen, das zugehörige Anlagegut als Vollabgang verbucht. An gleicher Stelle wird derzeit ein Neubau errichtet.

Die Abbruchkosten des Anbaus Ost wurden im Haushaltsjahr 2016 als Aufwand verbucht. Die Herstellung des neu zu errichtenden Gebäudes erfolgte im Anschluss und dauert auch weiterhin an. Für den Neubau werden Fördermittel gewährt. Es ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2016 nicht eindeutig erkennbar, ob Teile dieser Zuwendung auch den Abbruch betrafen.

Das Rechnungsprüfungsamt wird die Aktivierung des neu errichteten Gebäudes umfangreich nach Fertigstellung prüfen.

Woldenhornschnule - Zuwendung durch den Kreis Stormarn

Bereits bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde die Zuwendung des Kreises Stormarn für die Woldenhornschnule als Stichprobe gewählt. Damals wurde folgendes festgestellt:

Die Stadt Ahrensburg erweitert die Grundschule Am Schloss. Gleichzeitig werden vier Klassenraumeinheiten für den Kreis Stormarn im selben Gebäude hergestellt.

Die betroffenen Räumlichkeiten sind klar definiert; es handelt sich hierbei um vier Klassenräume, die ausschließlich aufgrund ihrer Beschaffenheit vom Kreis Stormarn für kooperativ-inklusive Zwecke (Schule für geistig Behinderte) genutzt werden können. Zur Sicherung des Nutzungsanspruches soll zu Gunsten des Kreises Stormarn eine Grunddienstbarkeit (persönlich beschränkte Dienstbarkeit) eingetragen werden.

Zur Finanzierung der Baukosten hat der Kreis Stormarn bis zum 31. Dezember 2015 abschlägig T€ 860 an die Stadt Ahrensburg überwiesen. T€ 835 entfallen dabei auf die Herstellungskosten der Räumlichkeiten, die Teilzahlung von T€ 25 soll für die Errichtung einer Busbucht erfolgt sein. Weitere Zahlungen in Höhe von T€ 286 werden erst in den Folge-

jahren 2017 und 2018 nach Erstellung der Endabrechnung und Vertragsabschluss erwartet und sind im Jahresabschluss 2016 somit nicht zu berücksichtigen.

Bis zum Jahresabschluss 2016 sind jedoch weder der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages noch die Eintragung der Grunddienstbarkeit erfolgt.

Die empfangenen Zahlungen des Kreises wurden als Sonderposten bilanziert und zudem auf die Vermögensgegenstände Gebäude, Haltezone und Möbel aufgeteilt. Beachtet wurden dabei nicht die in den Vertragsentwürfen enthaltenen Klauseln zur Rückzahlung dieser vermeintlichen Zuwendung bei Vertragsbeendigung.

Nach erneuter Auswertung des Sachverhaltes im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und unter Berücksichtigung der weiter andauernden Vertragsverhandlungen zwischen der Stadt Ahrensburg und dem Kreis Stormarn, empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt eine Korrektur. Eine Passivierung der Zahlung als Sonderposten und Auflösung dieser über die Nutzungsdauer verschiedener hergestellter Vermögensgegenstände hält das Rechnungsprüfungsamt für nicht sachgerecht.

Im kommenden Jahresabschluss sollte die Einordnung der vom Kreis geleisteten Zahlungen als vorweggenommene Miete für die zukünftige Nutzung der betreffenden Räumlichkeiten erfolgen. Diese ist als passiver Rechnungsabgrenzungsposten entsprechend der angedachten Mietdauer zu passivieren und entsprechend aufzulösen.

Notunterkünfte Kornkamp, Lange Koppel, Ahrensburger Kamp und Reeshoop

Stichprobenartig wurde die Bilanzierung der Notunterkünfte geprüft.

Die Stichprobe Notunterkünfte Kornkamp ergab Folgendes: Bilanziert wurden fünf Containeranlagen mit je fünf Einzelcontainern und einem Heizcontainer. Tatsächlich geliefert und aufgestellt wurden jedoch fünf Containeranlagen mit jeweils 24 einzelnen Containern sowie dem Heizcontainer. Die Wertermittlung erfolgte durch Kostenaufteilung, jedoch mit falschen Anteilen. Zudem wurde der Heizcontainer lediglich mit 1/25 des tatsächlichen Wertes bilanziert.

Es handelt sich hier um keine betragsmäßig wesentliche Feststellung, dennoch sollte zukünftig auf eine exaktere Wertermittlung geachtet werden und die Anzahl der Vermögensgegenstände richtig ausgewiesen werden.

Die Prüfung der Stichproben Notunterkünfte Lange Koppel 1a, Ahrensburger Kamp 3 sowie Reeshoop 55 d und e ergab keine betragsmäßig wesentlichen Feststellungen. Rechnungsbeträge wurden z. T. nicht den korrekten Vermögensgegenständen zugeordnet bzw. ohne Mehrwertsteuer verbucht.

Insgesamt war die Ermittlung der Herstellungskosten jedoch plausibel.

Erwerb einer Grundstücksteilfläche für das Vereinshaus des SSC Hagen

Das Vereinshaus des SSC befand sich bis 2016 zum größten Teil auf einem städtischen Grundstück, zu einem kleinen Teil (Überbauung) auf einem privaten Grundstück, für welches die Stadt Ahrensburg ein Erbbaurecht besitzt und Erbbauzinsen an den privaten Eigentümer zahlt.

Im Jahre 2016 wurde dieser Grundstücksteil durch die Stadt vom Eigentümer (nunmehr Erbengemeinschaft) angekauft. Der restliche Grundstücksteil ist auch weiterhin von der Stadt erbbauepachtet - hierbei handelt es sich um den Sportplatz.

Für das bereits auf dem Grundstück befindliche Gebäude sowie die sonstigen baulichen Anlagen wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2018 ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Gemäß dem vorgelegten Kaufvertrag wurde das benannte Grundstück zu einem Festpreis zuzüglich der angefallenen Anschaffungsnebenkosten erworben. Die Anschaffungsnebenkosten sind zum Teil im Jahresabschluss 2016, teils auch im Jahr 2017 gebucht worden. Eine einheitliche Vorgehensweise bei der Nachaktivierung von Anschaffungsnebenkosten ist in diesem Fall nicht erkennbar. Beispielsweise wurden Notarkosten mit Rechnungen aus 2017 einerseits im Jahresabschluss 2016, aber auch in 2017 verbucht.

Es handelt sich um keine wesentliche Feststellung, zukünftig sollte jedoch auf eine exakte Abgrenzung der Perioden geachtet werden.

Deckenerneuerung Manhagener Allee

Die Manhagener Allee erfuhr im Jahr 2016 in sechs Teilabschnitten eine Deckensanierung. Die Maßnahme wurde im Dezember 2016 fertig gestellt, die Schlussrechnung wurde im April 2017 gestellt. Aufgrund diverser Beanstandungen hinsichtlich der schlussgerechneten Leistungen wurde behelfsweise der Rechnungsbetrag der 1. Abschlagsrechnung als Herstellungswert angesetzt. Zeitgleich wurde eine Rückstellung in Höhe von T€ 78 für ausstehende Zahlungen ausgewiesen.

Die Kosten konnten nachvollzogen werden. Lediglich bei der Kostenaufteilung auf die einzelnen Straßenabschnitte ergab sich eine Differenz von € 2.000, die vermutlich aus einem Übertragungsfehler resultiert.

Da es sich um eine vom Landesbetrieb für Verkehr SH bezuschusste Maßnahme handelt, ist die Deckenerneuerung als investiv einzustufen und entsprechend nachzuaktivieren. Das Passivierungsdatum und die Höhe der anteiligen Sonderposten wurden nachvollzogen.

Die Prüfung dieser Stichprobe ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

Straßenausbau und Deckenerneuerung Pionierweg

Die Herstellungskosten waren bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses noch nicht endgültig bekannt. Folglich wurde korrekterweise der bis dato ermittelbare Wert mit Fertigstellungsdatum im November 2016 aktiviert und für noch ausstehende Rechnungen eine Rückstellung gebildet.

Der nördliche Teil des Pionierweges wurde beitragspflichtig und somit auch aktivierungspflichtig ausgebaut, der südliche Teil dagegen erfuhr lediglich eine Deckenerneuerung, die nicht zu aktivieren war.

Der Pionierweg - nördlicher Teil - war zum Zeitpunkt der Sanierung bereits abgeschrieben. Die Herstellungskosten wurden richtigerweise zum Zeitpunkt der Fertigstellung nachaktiviert, jedoch wurde die Restnutzungsdauer um volle 35 Jahre verlängert. Dies steht im Widerspruch zu den Vorgaben des NKR SH und auch zur bisherigen Verfahrensweise in der Stadt Ahrensburg, wonach bei einer wesentlichen Verbesserung oder Erweiterung die Restnutzungsdauer 50 % der ursprünglichen Gesamtnutzungsdauer nicht überschreiten darf.

Es handelt sich hierbei um eine betragsmäßig nicht wesentliche Feststellung, dennoch sollte zukünftig auf die korrekte Ermittlung von Restnutzungsdauerverlängerungen und Beachtung des Grundsatzes der Bewertungsstetigkeit geachtet werden.

Im Zuge der Straßenbaumaßnahmen wurden auch Teile der vorhandenen Straßenbeleuchtung erneuert - hier Masten und Verkabelung. Eine Nutzungsdauerverlängerung erfolgte richtigerweise nicht. Allerdings wurden die abgängigen Bestandteile der Leuchtpunkte nicht ausgebucht. Somit wird derzeit ein überhöhter Bilanzwert ausgewiesen.

Diese Feststellung ist betragsmäßig nicht wesentlicher Natur, stellt aber einen systemischen Fehler dar und sollte folglich in künftigen Jahresabschlüssen beachtet werden.

P+R Alter Lokschuppen - Nachaktivierung Folgekosten, Sonderposten und Rückstellung für unbezahlte Rechnungen

Diese Stichprobe wurde bereits im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2015 geprüft. Während der Jahresabschlussprüfung 2016 wurden lediglich die zwischenzeitlich noch angefallenen nachträglichen Herstellungskosten sowie die gebildete Rückstellung für noch ausstehende Zahlungen plausibilisiert und hinsichtlich der korrekten Verbuchung und Auflösung geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Galerie der Hände – Anschaffung von Kunstwerken, Sonderposten

Im Jahresabschluss 2016 wurde die Aktivierung von Kunstwerken im Rahmen der Herstellung der Galerie der Hände als Stichprobe gewählt.

Die Stadt Ahrensburg hatte mit einem Grundsatzbeschluss verfügt, dass acht Kunstwerke angeschafft werden sollen, um die Galerie der Hände zu vervollständigen (16 Mosaike waren bereits vorhanden). Davon sollten maximal 10 % der gesamten Anschaffungskosten durch die Stadt getragen werden, die übrigen 90 % sollten durch Spenden finanziert werden.

Bis zum 31. Dezember 2016 sind T€ 10 an Spendenmitteln eingegangen. Angeschafft wurden im Haushaltsjahr 2016 vier Kunstwerke, weitere vier im Haushaltsjahr 2017.

Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Jahres 2016 sind bekannt und nachgewiesen.

Für zwei Mosaike (Picasso und da Modena) wurden direkt zuzuordnende Einzelspenden in Höhe der jeweiligen Anschaffungskosten geleistet. Die entsprechenden Sonderposten betragen somit 100 % des Anschaffungswertes.

Alle weiteren Spenden gingen als kleinere Einzelbeträge ohne Bezug zu einem speziellen Mosaik ein.

Es wurden richtigerweise die tatsächlich zugegangenen vier Kunstwerke aktiviert. In den zuvor benannten beiden Fällen war richtigerweise zeitgleich ein Sonderposten in identischer Höhe zu passivieren. Die übrigen Spenden hätten anteilig (90 % auf Basis des Grundsatzbeschlusses) den beiden übrigen Mosaiken als Sonderposten zugeordnet und der verbleibende Betrag auf erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten verbucht werden müssen.

Nach Anschaffung der letzten vier Mosaik im Jahr 2017 und Ermittlung des Endstandes der eingegangenen Spenden muss die Höhe der jeweiligen Sonderposten für die Mosaik dementsprechend angepasst werden.

Das Rechnungsprüfungsamt wird die Prüfung dieser Stichprobe im Jahresabschluss 2017 fortführen.

1.3 Finanzanlagen

	€ <u>26.218.477,82</u>
(31.12.2015	€ 26.284.043,69)

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Hingabe von Kapital, das dauerhaft dazu bestimmt ist, dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die städtischen Vermögenswerte setzen sich zusammen aus:

- Anteilen an verbundenen Unternehmen
- Beteiligungen
- Sondervermögen (SBA) sowie
- Sonstigen Ausleihungen (Wohnungsbaudarlehen)

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	€ <u>6.477.727,36</u>
(31.12.2015	€ 6.477.727,36)

Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
GAG Gasversorgung Ahrensburg GmbH, (100%)	6.424.032,43	6.424.032,43
Badlantic Betriebsgesellschaft mbH (51%)	53.694,93	53.694,93
Insgesamt	6.477.727,36	6.477.727,36

Aus Vereinfachungsgründen wurde die Regelung nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik genutzt. Bei dieser Methode wird die Beteiligung in der Eröffnungsbilanz mit dem Wert angesetzt, der dem Anteil der Stadt Ahrensburg am Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft entspricht.

Es findet keine laufende Anpassung an Veränderungen des Eigenkapitals der Finanzanlagen statt.

Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen i. S. v. § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind nicht erkennbar. Die stichtagsbezogen ermittelten Werte (1. Januar 2009 bzw. Aufstockung der Geschäftsanteile Badlantic Betriebsgemeinschaft mbH durch Kauf von Norddirekt GmbH im Jahr 2015) werden unverändert übernommen.

Der Anteil beträgt für die Badlantic Betriebsgesellschaft mbH T€ 54 und für die Stadtwerke Ahrensburg T€ 6.424.

1.3.2 Beteiligungen

€ 3.000,00
(31.12.2015 € 3.000,00)

Die Beteiligungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Die Stadt hält seit 2014 insgesamt 35 Genossenschaftsanteile bei der Neuen Lübecker (mit je € 50,00), mithin einen Gesamtwertanteil i. H. v. T€ 2. Die eingetragenen Anteile werden ordnungsgemäß durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Die Stammeinlage i. H. v. T€ 1 für eine Mitgliedschaft „IT-Verbund Schleswig-Holstein AÖR“, basierend auf einem von der Stadt am 13. März 2012 unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrag, blieb ebenfalls unverändert.

1.3.3 Sondervermögen

€ 17.610.701,15
(31.12.2015 € 17.324.701,15)

Der Wert (städtischer Anteil am Stammkapital SBA) bleibt entsprechend der nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung unverändert.

Die auf Grundlage der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ermittelten Wertansätze für die Eröffnungsbilanz (i. S. von § 266 Abs. 3 Buchstabe A HGB) sind gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in den Folgebilanzen als Anschaffungskosten zu behandeln, folglich werden diese Basiswerte (T€ 17.175) unverändert übernommen.

Die Erhöhung um T€ 286 (Vorjahr T€ 150) im Haushaltsjahr 2016 resultiert aus der Ausweisung des städtischen Eigenanteils - bezogen auf das für die Städtebauförderung gebildete Sondervermögen.

Bereits im Haushaltsjahr 2015 wurde seitens der Stadt Ahrensburg sowohl vom Landesrechnungshof als auch von der Kommunalaufsicht um Hinweise zur Darstellung des städtebaulichen Sondervermögens im Haushalt und im Jahresabschluss gebeten.

Die Kommunalaufsicht sah das Wahlrecht der Gemeinde zur Beschränkung auf die Abbildung des Eigenanteils als gegeben an, obwohl die haushaltsrechtliche Beschränkung dieser Art der Bilanzierung dem Vollständigkeitsgebot der GemHVO-D widersprechen könnte.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Verwaltung für diese Art der Abbildung entschieden. Das RPA wurde beteiligt.

Der Jahresabschluss 2015 umfasste demzufolge in der Bilanz den städtischen Eigenanteil für das Sondervermögen in Höhe von T€ 150. Das Rechnungsprüfungsamt hatte zudem empfohlen, im Anhang zum Jahresabschluss 2015 Angaben zur Höhe und Zweckbestimmung des städtebaulichen Sondervermögens betreffenden Bankguthabens aufzunehmen. Die Verwaltung hat diese Empfehlung aufgegriffen.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden erstmalig Grundstückskäufe im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen getätigt.

Sämtliche über das diesbezügliche städtische Sonderkonto abgewickelte Einnahmen und Ausgaben wurden in einer „Zwischenabrechnung mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein für das Jahr 2016 für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Innenstadt / Schlossbereich“ nachgewiesen. Dies betrifft auch die bereits erhaltenen Zuwendungen von Bund und Land.

Der in den Bilanzen der Stadt und des städtebaulichen Sondervermögens ausgewiesene „städtische Anteil“ in Höhe von T€ 436 entspricht lediglich den bislang aus dem städtischen Haushalt an das Sondervermögen tatsächlich gezahlten „Eigenmitteln“.

Die städtischen „Eigenmittel“ im Sinne der Städtebauförderrichtlinien ergeben sich jedoch aus den Zuwendungsbescheiden. Die Differenz wäre zumindest als Forderung des städtebaulichen Sondervermögens zu bilanzieren gewesen. Aus städtischer Sicht hätte die Bilanzierung einer Verbindlichkeit bzw. Rückstellung geprüft werden müssen.

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Schluss, dass der Jahresabschluss 2016 der Stadt Ahrensburg das städtebauliche Sondervermögen erneut nicht vollständig abbildet. Aus diesem Grunde wurde ein umfänglicher gesonderter Prüfvermerk erstellt. Das Rechnungsprüfungsamt wird zudem die Abbildung des städtebaulichen Sondervermögens im Jahresabschluss 2017 einer hinreichenden Prüfung unterziehen.

1.3.4 Ausleihungen

	€	<u>2.127.049,31</u>
(31.12.2015	€	2.478.615,18)

Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den jährlich gezahlten Tilgungsleistungen i. H. v. T€ 352 (davon eine außerordentliche Tilgungsleistung i. H. v. T€ 311 - Az.: 20 12 54).

Ausleihungen sind im Falle von Darlehen mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen. Die Ausleihungen setzen sich zusammen aus Wohnungsbaudarlehen an Wohnbaugenossenschaften/Baugenossenschaften (13 Darlehen mit einer saldierenden Gesamtrestsschuld i. H. v. T€ 2.114 u. a. an die Neue Lübecker u. Frank Heimbau) sowie aus den von der Stadt gewährten Mitarbeiterdarlehen für den privaten Wohnungsbau (drei Fälle mit einer Gesamtrestsschuld i. H. v. T€ 8) und einer weiteren Ausleihung mit einer Gesamtrestsschuld i. H. v. T€ 5.

Bei unserem Abgleich der einzelnen Bilanzpositionen mit den Tilgungsplänen der Darlehen und den vorliegenden Saldenbestätigungen haben wir keine Unstimmigkeiten festgestellt.

2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen der Stadt Ahrensburg umfasst die Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören damit die Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung, Verarbeitung, zum Verbrauch oder zur anderen kurzfristigen Nutzung angeschafft oder hergestellt werden. Die Abgrenzung zum Anlagevermögen liegt somit in der Fristigkeit und der planmäßig vorgesehenen Zweckbestimmung innerhalb des kommunalen Geschäftsbetriebes.

2.1 Vorräte

2.1.2 unfertige Erzeugnisse	€ <u>651.807,78</u>
	(31.12.2015 € 658.717,78)

Entsprechend des § 41 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist das Vermögen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik, zu bewerten.

Unter dem Bilanzposten „Unfertige Erzeugnisse“ wird ausschließlich das zu veräußernde Grundvermögen ausgewiesen. In der Anlagenbuchhaltung sind sämtliche zum Verkauf stehenden Grundstücke erfasst.

Die Veränderung zum Vorjahr ergibt sich hauptsächlich aus der Veräußerung diverser Grundstücke des Gebietes B-Plan 88.

Diverse zur Veräußerung anstehende Grundstücke wurden im Jahresabschluss 2016 seitens der Verwaltung zunächst aus dem Anlagevermögen in das Vorratsvermögen umgebucht (T€ 3.969). Nach erfolgtem Besitzübergang wurden die veräußerten Grundstücke in den Abgang gebracht (T€ 3.976).

Folgende Stichprobe wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2016 gewählt:

Verkauf eines Grundstücks an die Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn mbH (WAS), B-Plan 88b / Erweiterung Gewerbegebiet Beimoor-Süd

Veräußert wurde durch die Stadt Ahrensburg eine Grundstücksfläche von ca. 23 ha - bestehend aus insgesamt 43 Flurstücken -, welche zum Ende des Jahres 2016 in das Eigentum der WAS übergang, obwohl ein Großteil des Kaufpreises i. H. v. rd. T€ 5.371 erst

in den Folgejahren gezahlt wurde bzw. noch zu zahlen ist. Trotzdem wurde der Buchgewinn bereits zum Jahresende 2016 vollständig als Ertrag ausgewiesen.

Gemäß notariellem Kaufvertrag vom August 2015 wurde Ratenzahlung bis Ende 2018 vereinbart. Weiterhin wurde vereinbart, dass die Übergabe und der Übergang von Rechten, Nutzungen, Lasten und Abgaben bereits mit Zahlung der ersten Kaufpreisrate erfolgen soll.

In einem zweiten notariellen Vertrag mit Datum vom März 2016 wird der o. g. Kaufvertrag hinsichtlich Fläche, Kaufpreis sowie Zahlungstermine und Raten abgeändert. In einem weiteren Änderungsvertrag vom März 2016 wurden weitere Details sowie Termine hinsichtlich Fälligkeit, Vorlaufkosten, Rücktrittsrecht u. ä. geregelt.

Als Forderungen aus Vorräten wurde zunächst im Dezember 2016 eine Forderung i. H. v. T€ 5.371 bilanziert und ebenfalls im Dezember 2016 der Eingang der ersten beiden Raten (€ 3,0 Mio.) verbucht. Damit verblieb zum Bilanzstichtag eine offene Forderung i. H. v. T€ 2.371.

Gemäß § 39 (1) Nr. 3 GemHVO-Doppik und § 252 (1) Nr. 4 HGB „ist vorsichtig zu bewerten“ und „Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.“ Mangels ausreichender Kommentierung zur GemHVO-Doppik hat die Verwaltung einen entsprechenden HGB-Kommentar (Haufe) herangezogen.

Demnach wird nach herrschender Meinung davon ausgegangen, dass die Gewinnrealisierung bei einem Kaufvertrag zunächst unabhängig vom Zeitpunkt der Gegenleistung bzw. Zahlung sei. Bei dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden ist der Gewinn regelmäßig realisiert, wenn Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten auf den Erwerber übergegangen sind. Der Veräußerer bleibt nach dem Eigentumserwerb des Käufers regelmäßig nicht wirtschaftlicher Eigentümer.

Dementsprechend wurden die verkauften Grundstücke zum Jahresende 2016 vollständig als Abgang verbucht und der vollständige Kaufpreis abzüglich des Buchwertes der Grundstücke als Ertrag bilanziert.

Die zum Jahresabschluss 2016 noch nicht erfolgten Zahlungen 2017 und 2018 wurden als offene Forderung im Jahresabschluss 2016 ausgewiesen.

Der Vorgehensweise sowie der rechtlichen Einschätzung der Verwaltung wird seitens des RPA gefolgt.

Das Rechnungsprüfungsamt weist jedoch darauf hin, dass im Zusammenhang mit der anstehenden Inventur auch die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie ggf. die sonstigen fertigen Erzeugnisse zu erfassen und zu bilanzieren sind.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

€ 7.813.028,92
(31.12.2015 € 5.027.594,85)

Zu den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen gehören öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige privatrechtliche Forderungen sowie sonstige Vermögensgegenstände.

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	572.372,97	726.127,88
sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.683.321,62	3.201.115,56
privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	2.793.435,30	886.318,71
sonstige privatrechtliche Forderungen	2.877,00	15.966,99
sonstige Vermögensgegenstände	761.022,03	198.065,71
Insgesamt	7.813.028,92	5.027.594,85

Die Werthaltigkeit der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen wurde stichprobenhaft geprüft. Von den Forderungen sind Einzelwertberichtigungen aus „Forderungen aus Gewerbesteuer“ in Höhe von T€ 566 abgesetzt.

Weitere sich ergebende Veränderungen werden im Anhang zum Jahresabschluss 2016 erläutert.

Der Anstieg der privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen resultiert aus einer Forderung aus Vorräten (Konto 17111115). Im Jahr 2016 wurde ein Grundstückskaufvertrag geschlossen (s. S. 43 – Verkauf eines Grundstücks an die WAS). Für die Zahlung des Kaufpreises wurde eine Ratenzahlung vereinbart. Vom Gesamtkaufpreis i. H. v. rd. € 5,371 Mio. stand am Ende des Jahres 2016 noch eine Forderung i. H. v. € 2,371 Mio. aus.

Unsere wiederholten Hinweise, in jedem Fall auf eine zeitnahe und ordnungsgemäße Verwaltungsabwicklung (zügiges Einleiten von Mahn- und Vollstreckungsverfahren) zu achten, werden nicht immer in der Praxis umgesetzt. Wenn Einnahmen nicht mit dem erforderlichen Nachdruck verfolgt werden, führt dies oft später zu Forderungsausfällen. Einige in den Einzelwertberichtigungslisten aufgeführten „Altfälle“ wurden immer noch nicht bereinigt. Wir wiederholen unsere mündlichen Prüfungshinweise, dass in jedem Fall auf eine zeitnahe und ordnungsgemäße Verwaltungsabwicklung und somit auch auf eine erforderliche Bereinigung zu achten ist.

Die uns zur Prüfung vorgelegten Wertberichtigungslisten weisen noch immer uneinbringliche Forderungen aus. Dazu zählen verjährte, erlassene und unbefristet niedergeschlagene Forderungen. Diese sind in der Bilanz nicht auszuweisen.

Diverse in den Einzelwertberichtigungslisten aufgeführte Altfälle - hierbei handelt es sich aus unserer Sicht um als uneinbringlich einzustufende Forderungen und nicht um zweifelhafte Forderungen – sind umgehend zu bereinigen. In diesem Zusammenhang gilt es, auch die Kommunikation zwischen dem jeweiligen Fachdienst (Gläubiger der Forderung) und der Finanzbuchhaltung (als Vollstreckungsbehörde) zu verbessern. Die Einführung, Begleitung und Kontrolle des zentralen Forderungsmanagements ist zeitnah vorzunehmen. Die uns gemäß Anweisung des Bürgermeisters laufend zur begleitenden Prüfung vorgelegten Verfügungen über befristete Niederschlagungen und Erlasse städtischer Forderungen lassen erkennen, dass in den überwiegenden Fällen keine zeitnahe Verwaltungserledigung erfolgt ist.

Es besteht weiter Handlungsbedarf.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

	€	<u>2,00</u>
(31.12.2015	€	2,00)

Es handelt sich um Wertpapiere aus einer Nachlassangelegenheit.

Zum Ende des Jahres 2016 ist noch ein Erinnerungswert von je € 1,00 für zwei Fondsan-teile bilanziert. Im Jahresabschluss 2016 ergaben sich keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

2.4 Liquide Mittel

€ 6.381.897,58
 (31.12.2015 € 5.365.963,34)

Gemäß § 48 GemHVO-Doppik standen der Stadt Ahrensburg zum Bilanzstichtag liquide Mittel und Guthaben auf nachfolgenden Konten zur Verfügung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	5.814.377,16	4.813.162,44
Schwebeposten ZW Spaka Holstein	2.032,85	1.774,70
Geldmarktkonto	-	0,33
Bargeldkassen	2.067,93	1.324,20
Bausparvertrag	563.419,64	549.701,67
Insgesamt	6.381.897,58	5.365.963,34

Die ausgewiesenen Kontostände wurden durch Bankbestätigungen und Kontoauszüge zum 31. Dezember 2016 belegt.

Der Bestand der Bargeldkassen wurde durch die vom Leiter der Finanzbuchhaltung zum Jahresende geführten Aufnahmebestandslisten (36 Barkassen) nachgewiesen.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

€ 4.144.212,70
 (31.12.2015 € 5.555.284,23)

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) stellen keine Vermögensgegenstände dar, sondern sind Verrechnungsposten. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung, indem die Aufwendungen dem Geschäftsjahr zugeordnet werden, in dem sie anfallen.

Zusammensetzung:

	€
RAP aus Dienstleistungen und Warenlieferungen	0,00
RAP B-Plan	0,00
RAP aus Personalaufwendungen	146.870,24
RAP aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	247.733,44
RAP aus Transferaufwendungen	0,00
RAP aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	779,32
RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für unbewegliches Vermögen	3.294.465,79
RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für bewegliches Vermögen	454.363,91
Summe	4.144.212,70

Bei den geleisteten Investitionszuschüssen handelt es sich um Zuwendungen, die von der Stadt Ahrensburg an Dritte für Investitionen gezahlt wurden. Dieser Aktivposten der Bilanz ist entsprechend dem Wertverlust der geförderten Maßnahme planmäßig abzuschreiben.

G.2 Passiva**1. Eigenkapital****1.1 Allgemeine Rücklage**

€ 93.221.516,68
(31.12.2015 € 93.221.516,68)

Der Bestand der allgemeinen Rücklage blieb unverändert.

1.3 Ergebnisrücklage

€ 16.477.858,41
(31.12.2015 € 18.039.069,71)

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2015 (T€ 1.561) wurde gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik mittels Umbuchung der Ergebnisrücklage entnommen.

Die Zuführung positiver Ergebnisse zur Ergebnisrücklage erfolgt solange, bis die Ergebnisrücklage 25 % der Allgemeinen Rücklage erreicht. Die Ergebnisrücklage darf höchstens 33 % (ab 2016) und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen (§ 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

Die Ergebnisrücklage der Stadt beträgt für das Jahr 2016 rd. 18 % (Vorjahr 19 %) der Allgemeinen Rücklage.

1.5 Jahresfehlbetrag

	€ - 1.131.854,69
(31.12.2015	€ - 1.561.211,30)

Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2016 erfolgt gemäß § 95 n Abs. 3 GO durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg.

2. Sonderposten

	€ 42.856.347,43
(31.12.2015	€ 43.832.375,47)

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gem. § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam korrespondierend zu den bezuschussten Vermögensgegenständen. Weiterhin sind erhobene Beiträge gemäß § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik zu passivieren.

Zusammensetzung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	6.050.735,72	5.861.395,81
Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen	30.436.718,28	31.125.866,56
Sonderposten für Beiträge	6.189.486,09	6.647.201,45
Sonderposten für Treuhandvermögen	83.630,45	96.737,43
Sonstige Sonderposten	95.776,89	101.174,22
Insgesamt	42.856.347,43	43.832.375,47

Entwicklung:

	€
Stand am 01.01.2016	43.832.375,47
Zugänge	884.614,20
Abgänge	- 13.106,98
Umbuchungen	-
Auflösungen	- 1.847.535,26
Insgesamt Stand 31.12.2016	42.856.347,43

Im Rahmen der erfolgten Stichprobenprüfungen des Sachanlagevermögens wurden die jeweils korrespondierenden Sonderposten ebenfalls geprüft. Diesbezügliche Prüfungsfeststellungen sind den Ausführungen zu G.1 – 1. Anlagevermögen zu entnehmen und werden an dieser Stelle nicht erneut wiedergegeben.

3. Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen hat zu erfolgen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe bzw. Fälligkeitstermin jedoch ungewiss ist.

Nach § 24 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für bestimmte Sachverhalte zu bilden. Darüber hinaus dürfen sonstige Rückstellungen nur dann gebildet werden, soweit sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.

3.1 Pensionsrückstellungen

€ 22.412.512,94
(31.12.2015 € 20.822.166,98)

Die bedeutendste und größte Rückstellungsart bildet nach dem Ressourcenverbrauchskonzept periodengerecht die für aktive Beamte und Pensionäre noch zu zahlende Pension ab.

Nach § 24 GemHVO-Doppik werden die Pensionsverpflichtungen nur mit ihrem Barwert abgebildet. Die Berechnung hat mit einem Zinsfuß von 5 % zu erfolgen. Mit dem Barwert sollen Rückstellungen nach einer vernünftigen Beurteilung bilanziert werden (§ 41 GemHVO-Doppik).

Aufwendungen für die Zuführung zur Pensionsrückstellung und Erlöse aus ihrer Auflösung sind ergebniswirksam, jedoch nicht zahlungswirksam. Die Umlage an die VAK stellt jedoch Aufwand und Auszahlung dar.

Die Stadt Ahrensburg bedient sich entsprechend der Empfehlung des Innenministeriums der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände des Landes Schleswig-Holstein (VAK), um die Höhe der Pensionsrückstellungen zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt personenbezogen. Grundlage der Berechnungen sind die Daten aus der VAK-Umlagedatei sowie der Versorgungsberechtigten zum Stichtag 31. Dezember 2016. Es gelten die Grundsätze für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die VAK, Stand 9. Oktober 2009.

Der im Jahresabschluss ausgewiesene Pensionsrückstellungsbetrag wurde anhand der von der VAK zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2016 vorgelegten Aufstellung – gegliedert nach den jeweiligen Barwerten der aktiven Beamten (36 Personen mit einem Gesamtbarwert i. H. v. T€ 9.111) sowie der Versorgungsempfänger (28 Personen mit einem Gesamtbarwert i. H. v. T€ 9.335) – geprüft. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die zugrunde gelegten Versorgungsempfänger (auch im Hinblick auf eine Doppelerfassung) überprüft.

Darüber hinaus hat die Stadt Ahrensburg beschlossen, eine einzelne Pensionsverpflichtung nicht über die Versorgungsausgleichskasse abzuwickeln, sondern von einem externen Unternehmen in Form eines versicherungsmathematischen Gutachtens festzustellen. Nach dem vorliegenden Gutachten vom 20. April 2017 ergibt sich bezogen auf den 31. Dezember 2016 eine zusätzliche Pensionsverpflichtung i. H. v. T€ 707. Dieser Betrag

wird ordnungsgemäß bei den Pensionsverpflichtungen für die aktiven Beamten berücksichtigt.

Bei der Prüfung der entsprechenden Produktsachkonten 5051000, 50051001 bzw. 4582110 (s. auch Ergebnisrechnung Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamtinnen und Beamte, Zuführung zu Pensionsrückstellung für den Bürgermeister sowie Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellung) haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Die Pensionsrückstellungen beinhalten auch Beihilferückstellungen. Diese betragen zum Bilanzstichtag T€ 3.260 (Vorjahr = T€ 2.511). Für Beihilfeverpflichtungen wird gemäß § 24 Satz 1 Nr. 2 GemHVO eine Beihilferückstellung gebildet. Der Wert der Ansprüche auf Beihilfe wird als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt. Der Prozentsatz bemisst sich nach dem Durchschnitt der in den drei dem Jahresabschluss vorangegangenen Haushaltsjahren an die Versorgungsberechtigten gezahlten Beihilfeleistungen.

Zur Berechnung des Prozentanteils für die Beihilfe wurden die entsprechenden Jahresbeträge anhand der sich in den Sachakten befindlichen Abrechnungen geprüft. Die entsprechend zu berücksichtigenden Jahreswerte (Pension / Beihilfe aus den Jahren 2013 bis 2015) wurden korrekt ermittelt. Im Ergebnis ist ein Prozentanteil i. H. v. 17,02 % mit dem Pensionsrückstellungsaufwand der aktiven Beamten bzw. Versorgungsempfänger zu multiplizieren.

Es ergibt sich insgesamt eine Beihilferückstellung für die aktiven Beamten i. H. v. T€ 1.671 (Vorjahr = T€ 1.289) und für die Versorgungsempfänger i. H. v. T€ 1.589 (Vorjahr = T€ 1.221).

Bei der Prüfung der entsprechenden Produktsachkonten 5061001, 5161000 u. 5061002 u. 4582120 (s. auch Ergebnisrechnung Zuführung zu Beihilferückstellungen für Beamte, Zuführung zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger, Zuführungen zur Beihilferückstellung für den Bürgermeister sowie Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Beihilferückstellung) haben sich keine Beanstandungen ergeben.

3.2 Altersteilzeitrückstellung

	€	<u>38.691,56</u>
(31.12.2015	€	84.831,89)

Gemäß § 24 Satz 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zu Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit Rückstellungen zu bilden. Zum Beginn der Freistellungsphase soll ein Betrag angesammelt sein, der es ermöglicht, die Lohn- und Gehaltszahlungen für die Zeit der Freistellung abzudecken. Die ausgewiesene Altersteilzeitrückstellung wurde aufgrund der vorliegenden Angaben aus den Entgeltabrechnungen sowie nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen BMF (Schreiben vom 28. März 2007) vom FD I.2 in Zusammenarbeit mit einem externen Berater ermittelt.

§ 41 GemHVO-Doppik besagt, dass Altersteilzeitrückstellungen nur in der Höhe des Betrages anzusetzen sind, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. Entsprechend den Empfehlungen vom NKR-SH (s. Schreiben der Kompetenzgruppe Abzinsung Altersteilzeitrückstellungen FAQ 1.9) wurde auf eine Abzinsung verzichtet. Berücksichtigt werden noch zwei Altersteilzeitfälle in Form des Blockmodells (vorzeitige Freistellung; Ende 30. November 2017) und ein Fall in Form von kontinuierlicher Teilzeit (bis zum 31. Juli 2016).

Unsere Prüfung ergab, dass die Berechnungsmethode zur Ermittlung des Bilanzansatzes nicht zu beanstanden ist. Die Berechnungsgrundlage war nachvollziehbar. Rückstellungsmindernde Sachverhalte (z. B. Erstattungsanspruch von Aufstockungsbeträgen durch die Arbeitsagentur für Arbeit) lagen nicht vor.

In der Ergebnisrechnung weist das Produktsachkonto 4582200 (Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Altersteilzeitrücklage) eine ordnungsgemäße Verbuchung der vorzunehmenden Auflösung i. H. v. T€ 46 aus.

3.4 Altlastenrückstellung

	€	<u>70.000,00</u>
(31.12.2015	€	30.000,00)

Die im Vorjahr saldierende Rückstellung bezieht sich auf das ehemalige städtische Grundstück Hamburger Straße 27. Hierfür wurden Sanierungsarbeiten bislang noch nicht durchgeführt.

Es wurde eine weitere Rückstellung für das ehemalige Grundstück Lindenhof gebildet.

3.6 Verfahrensrückstellung

	€	<u>140.620,00</u>
(31.12.2015	€	53.166,00)

Die Veränderungen resultieren aus dem Zugang i. H. v. T€ 93 für fünf neue Verfahren sowie dem Abgang i. H. v. T€ 6 (Auflösung / Herabsetzung) gemäß der uns zur Prüfung vorgelegten Überwachungsliste über Darstellung und Entwicklung der Verfahrensrückstellungen. Per Saldo wird die Verfahrensrückstellung 2016 um T€ 87 erhöht.

Dementsprechend ist zur Begleichung von Gerichts- und Anwaltskosten im Jahr 2016 auf dem PSK 11125/549400 die Zuführung einer Verfahrensrückstellung i. H. v. T€ 87 erfolgt. Insgesamt beinhaltet der zum Bilanzstichtag ausgewiesene Rückstellungsbetrag sieben laufende Verfahren.

3.7 Finanzausgleichsrückstellung

	€	<u>0,00</u>
(31.12.2015	€	565.000,00)

Die gemäß § 24 Satz 1 Nr. 8 GemHVO-Doppik im Vorjahr gebildete Finanzausgleichsrückstellung wurde, wegen höherer zu begleicher Umlagen (s. u. a. Ergebnisrechnung Kreis- und FAG Umlagen) im Jahr 2016 „verbraucht“.

In der Ergebnisrechnung weist das Produktsachkonto 4582700 (Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Finanzausgleichsrückstellung) eine ordnungsgemäße Verbuchung der vorzunehmenden Auflösung i. H. v. T€ 565 aus.

3.10 Rückstellung für nachlaufende Rechnungen

	€	<u>97.000,00</u>
(31.12.2015	€	70.000,00)

Mit Änderung der GemHVO-Doppik vom 2. Dezember 2014 wurde dem Katalog gemäß § 24 die Ziffer 10 hinzugefügt, nach der die Bildung von Rückstellungen zulässig ist für „Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist“.

Im Vorjahr wurde erstmalig eine Rückstellung für eine von einer Baufirma noch nicht gestellte Schlussrechnung sowie für eine noch ausstehende Schlusszahlung an das Ingenieurbüro für die Sanierungsmaßnahme der P + R Anlage „Alter Lokschuppen“ gebildet. Nach Eingang der Schlussrechnung 2016 wurde diese Rückstellung aufgelöst. Gleichzeitig wurden im Jahr 2016 zwei neue Rückstellungen für noch ausstehende Schlussrechnungen (Deckenerneuerung Mannhagener Allee rd. T€ 78 und Ausbau Pionierweg rd. T€ 19) mit einem Gesamtwert i. H. v. T€ 97 gebildet.

4. Verbindlichkeiten

€ 28.073.795,22
(31.12.2015 € 27.177.666,39)

Entwicklung:

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
aus Krediten für Investitionen	18.227.587,24	18.958.680,88
aus Kassenkrediten (SBA)	2.000.000,00	-
Schwebeposten Kontokorrent	-	-
aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	4.485.561,71	4.855.641,71
aus Lieferungen und Leistungen	276.839,07	882.591,38
aus Transferleistungen	119.900,00	511.269,16
aus Sonstigen Verbindlichkeiten	2.963.907,20	1.969.483,26
Insgesamt	28.073.795,22	27.177.666,39

Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw. Erfüllungsbetrag anzusetzen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

€ 18.227.587,24
(31.12.2015 € 18.958.680,88)

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Öffentlicher Bereich	505.950,00	556.950,00
Privater Bereich	17.721.637,24	18.401.730,88
Insgesamt	18.227.587,24	18.958.680,88

Bei den Krediten aus Investitionen resultieren die Veränderungen aus Tilgungsleistungen im öffentlichen Bereich i. H. v. T€ 51 sowie für den privaten Kreditmarkt i. H. v. T€ 680. Mithin betrug die Tilgungsleistung € 731 (ohne PPP).

4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

	€	<u>2.000.000,00</u>
(31.12.2015)	€	0,00)

Aufgrund der Kassenkreditvereinbarungen vom 18. August 2016 und 10. Oktober 2016 zwischen den Stadtbetrieben und der Stadt Ahrensburg hat der SBA die nicht benötigten liquiden Mittel im Rahmen eines Kassenkredites i. H. von € 3,0 Mio. der Stadt zur Verfügung gestellt.

Gemäß einer weiteren am 17. November 2016 unterzeichneten Vereinbarung ist am 22. November 2016 eine Teilrückzahlung i. H. v. € 1,0 Mio. an den SBA sowie eine weitere Verlängerung bis zum 13. Mai 2017 des Kassenkreditrestbetrages i. H. v. € 2,0 Mio. erfolgt.

Die Rückzahlung des per 31. Dezember 2016 saldierenden Kassenkreditbetrages i. H. v. € 2,0 Mio. ist am 10. Mai 2017 erfolgt.

Angesichts des Zinsniveaus wurde auf eine Verzinsung verzichtet. Die politischen Gremien wurden pflichtgemäß informiert.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

	€	<u>4.485.561,71</u>
(31.12.2015)	€	4.855.641,71)

Die Veränderungen bei den Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, resultieren aus einer Tilgungsleistung über T€ 370 für den im Rahmen eines PPP-Projektes abgewickelten Neubau der Sporthalle der IGS bzw. SLG

(saldierender Restbetrag per 31. Dezember 2016 = T€ 1.790) sowie einer für den Neubau des Peter-Rantzau-Hauses ebenfalls im Rahmen eines PPP-Projektes i. H. v. T€ 2.696 zu übernehmenden Gesamtkreditverpflichtung.

Bei den insgesamt geprüften 15 Darlehensakten haben sich keine Beanstandungen ergeben. Die in der Schlussbilanz per 31. Dezember 2016 ausgewiesenen Beträge werden durch Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen.

H. Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen

1. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren (Zusammenfassung)

Die Verwaltung wird zur Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus dem Schlussbericht zum Jahresabschluss 2015 eine gesonderte Stellungnahme erarbeiten und dem Hauptausschuss über das Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis geben. Die Stellungnahme wird als Anlage zur Vorlage des Jahresabschlusses 2016 versandt.

Eine entsprechende Berichterstattung mit Bezug auf die Prüfungshinweise zum Jahresabschluss 2014 erfolgte am 15. Mai 2017.

Die Verwaltungsleitung hat für die Feststellungen im Bereich der Anlagenbuchhaltung die künftige Beachtung der Hinweise zugesagt. Für die Umsetzung des überwiegenden Teils der weiteren Prüfungsbemerkungen wurden terminierte Absichtserklärungen abgegeben, zu deren Einhaltung in der aktuellen Stellungnahme Aussagen getroffen werden.

2. Weitere Verwaltungsprüfungen des Jahres 2016

Das RPA hat für den Berichtszeitraum 2016 weitere Einzelprüfungen zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gemäß § 116 I Nr. 4 GO vorgenommen. In den nachstehenden Fällen wurden schriftliche Prüfungsvermerke gefertigt, deren Inhalte im folgenden Text überwiegend stichpunktartig wiedergegeben werden:

2.1. Prüfung von Zuschüssen

- Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Trägers AWO für das Peter-Rantzau-Haus: Der Nachweis über die vertragsgerechte Verwendung des städtischen Zuschusses in Höhe von T€ 295 wurde vollständig erbracht. Das Prüfungsergebnis wurde dem Sozialausschuss in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 zur Kenntnis gegeben.

- Die Prüfung der für das Jahr 2015 gewährten Fraktionszuschüsse ergab keine Beanstandungen. Der Hauptausschuss wurde jeweils darüber informiert.
- Prüfung der Jahresabrechnung 2015 des Fördervereins Kulturzentrum Marstall am Schloss e.V.: Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses in Höhe von T€ 84 wurde vollständig erbracht. Das Prüfungsergebnis wurde dem Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss am 2. Juni 2016 zur Kenntnis gegeben.

2.2. Prüfung im Bereich der "Technikunterstützten Informationsverarbeitung" (TUI)

- Begleitung der geplanten Einführung des CIP-Rechnungseinganges - schriftliche Hinweise zu den Anforderungen an die Signatur gemäß Signaturgesetz.
- Schriftliche Hinweise zur Vergabe von IT-Leistungen wurden aufgegriffen.
- Schriftliche Hinweise zur Bestellung von Programmbeauftragten sowie zur Verfahrensaktenführung unter Berücksichtigung der Landesdatenschutzverordnung wurden noch nicht abschließend umgesetzt. Die Prüfung wird fortgeführt.
- Beteiligung bei der Abwicklung nach einem Server-Virusbefall am 25. Februar 2016.

2.3. Prüfung der Finanzbuchhaltung

(Vgl. auch Ausführungen zu Buchstabe D.4. auf Seite 19)

- Überprüfung der HKR-Verfahrens-Software „C.I.P.-Kommunal“ (sowie jeweils nach Einspielung neuer Release-Stände).
- Hinweise auf Grund eines vermeidbaren Mehraufwandes durch fehlende Zahlungsanordnungen: Nach dem Grundsatz der Trennung von Anordnung und Ausführung darf die Finanzbuchhaltung grundsätzlich nur Einzahlungen annehmen, wenn ihr entsprechende Zahlungsanordnungen vorliegen. Daher ist mit dem Entstehen einer Forderung auch eine Zahlungsanordnung gemäß § 35 GemHVO-Doppik zu erstellen. Nur dann kann ein Zahlungseingang entsprechend zugeordnet werden. Bei fehlender Anordnung entsteht im Fall eines Geldeinganges ein vermeidbarer Rechercheaufwand in der Stadtkasse.

Die Fachdienste sind gemäß DA Finanzbuchhaltung gehalten, unverzüglich mit dem Entstehen einer Forderung eine Anordnung zu erstellen.

- Prüfung mehrerer Einzelfälle auf Einhaltung der DA über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

2.4. Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen

Mit Hilfe von **Dienstanweisungen** werden Aufgaben, Zuständigkeiten, Fristen und Verantwortung geregelt, die Zusammenarbeit einzelner Fachdienste organisiert, interne Meldepflichten oder Vordrucke eingeführt und zeitliche oder qualitative Vorgaben gemacht. Die Komplexität von Arbeitsaufgaben, die zunehmende Arbeitsteilung, die Arbeitssicherheit und die Qualitätssicherung machen es erforderlich, einzelne verwaltungsinterne Arbeitsabläufe genau vorzugeben.

In der städtischen Verwaltung gibt es derzeit 47 **Dienstanweisungen**.

21 dieser Dienstanweisungen wurden seit Beginn der vom Rechnungsprüfungsamt empfohlenen und vom Bürgermeister im Dezember 2012 angeordneten flächendeckenden Überarbeitung an geänderte organisatorische Abläufe und gesetzliche Änderungen angepasst und in Kraft gesetzt. Davon neun Dienstanweisungen im Jahr 2017.

Es steht die Überarbeitung von 26 Dienstanweisungen aus, die laut Stellungnahme der Verwaltung bis zum Ende des Jahres 2018 erfolgen soll.

Gemäß § 57 MBG Schl.-H. sind **Dienstvereinbarungen** „zu allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten zulässig, soweit sie nicht Einzelangelegenheiten sind oder gesetzliche oder tarifrechtliche Regelungen oder allgemeine Regelungen nach § 59 nicht entgegenstehen“. „Dienstvereinbarungen sind durch die Dienststelle und den Personalrat schriftlich zu schließen, von beiden Seiten zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzumachen.“

In der städtischen Verwaltung gibt es 13 Dienstvereinbarungen. Davon wurden drei in den Jahren 2016 und 2017 neu erarbeitet oder überarbeitet und sind in Kraft getreten. In vier Fällen ergab die Überprüfung keinen derzeitigen Handlungsbedarf.

Für fünf Dienstvereinbarungen prüft die Verwaltung, von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, da die zu regelnden Tatbestände wegen Zeitablaufes erledigt sind (Beispiel: DV zur Verwaltungsreform aus dem Jahr 1995). Die verbleibende Dienstvereinbarung ist in Zusammenarbeit mit dem Personalrat neu zu verhandeln und in Kraft zu setzen. Dies soll ebenfalls bis zum Ende des Jahres 2018 erfolgen.

Es besteht weiterhin Handlungsbedarf. Das Rechnungsprüfungsamt appelliert an die Verwaltung, die genannten Fristen einzuhalten und stellt noch einmal die Bedeutung aktueller Dienstanweisungen für einen geordneten Ablauf innerhalb der Verwaltung heraus.

2.5 Sonstige Verwaltungsprüfungen

- Festlegung der Schulkostenbeiträge 2016 (Vollkostenrechnung beim Schullastenausgleich): Stichprobenhafte Überprüfung der Berechnungsgrundlagen, der Umsetzung der mit „Handreichung zur Durchführung des Schullastenausgleichs“ durch das Ministerium für Bildung und Kultur gegebenen Hinweise sowie der Berechnungen je Schule bzw. - daraus folgend - je Schulart. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.
- Unsere Hinweise zur Abgabe eines „Statusberichtes zur nachschulischen Betreuung ab der 5. Klassenstufe zum Ende des Schuljahres 2015/2016“ an den Sozialausschuss wurden aufgegriffen.
- Hinweise zur Neuvergabe des Auftrages zur Reinigung der Dienstwagen wurden aufgegriffen.
- Im Bereich der Stadtbetriebe Ahrensburg wurde das RPA beteiligt bei der Umstellung der Abschreibungsmethode bei der Stadtentwässerung.

3. Weitere technische Prüfungen des Jahres 2016

3.1. Prüfung von Rechnungen/Schlussrechnungen

Gemäß Abschnitt 17 der Rechnungsprüfungsordnung sind dem RPA sämtliche Rechnungen und Schlussrechnungen aus dem bautechnischen Bereich mit einem Gesamtbetrag von mehr als € 25.000 vor der Zuleitung an die Stadtkasse zur Prüfung vorzulegen.

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden im Jahr 2016 ca. 30 Schlussrechnungen vorgelegt und geprüft. Ein Großteil der Rechnungen bezog sich auf die Neuerstellung von Unterkünften für Flüchtlinge und Wohnungslose, hier zumeist Rechnungen für Bau- oder Planungsleistungen. Weitere Schlussrechnungen bezogen sich hauptsächlich auf Schulbauten sowie auf den Straßen- und Wegebau.

Die Prüfungen ergaben eine Reihe von Hinweisen und kleineren Beanstandungen, die in der Regel mit den zuständigen Sachbearbeitern oder Fachdienstleitern direkt im Anschluss an die Prüfungshandlung besprochen wurden. Die Mitarbeiter haben hierbei das zukünftige bessere Beachten der Regeln und Vorschriften zugesagt.

Zu folgenden Prüfungen waren Feststellungen zu treffen, die aufgrund ihrer Wesentlichkeit oder Häufung an dieser Stelle wiedergegeben werden.

Feststellungen aus der Abrechnung der Containeranlage Am Kornkamp

Auch im Jahr 2016 bestand die Aufgabe, eine große Anzahl zusätzlicher Unterkünfte für Flüchtlinge bereitzustellen. Hierzu wurden von der Stadt Ahrensburg neben Anmietungen und Umnutzungen auch mehrere Unterkünfte neu erstellt. Aufgrund der Notsituation haben die Gesetzgeber in Land und Bund verschiedene Erleichterungen im Planungs-, Genehmigungs- und Baurecht geschaffen und auch seitens der Bewertung des RPA verbietet sich an dieser Stelle eine zu enge Auslegung der Vorschriften. Andererseits waren einige wesentliche Verstöße zu beanstanden.

Für Lieferungen und Leistungen ab einer Nettoauftragshöhe von € 209.000 waren die EU-Vergabevorschriften zu beachten, insbesondere bei der Wahl des Verfahrens und den Veröffentlichungspflichten. So sind auch bei einem aufgrund von Dringlichkeit zulässigen Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung eine Vergleichbarkeit der Angebote herzustellen und im Nachgang eine Veröffentlichung der erfolgten Vergabe im EU-Amtsblatt vorzunehmen. Im Nichtbeachtungsfall droht eine Rückabwicklung des Vertrages. Die Beschaffung der fünf Container-Wohnanlagen für die Notunterkunft Am Kornkamp, bestehend aus 120 Standardcontainern und mit Kosten i. H. v. ca. € 860.000 netto, wurde dementsprechend ohne formelles Verfahren mit vergleichbaren Angeboten und ohne Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (weder vorab noch im Nachgang) durchgeführt. Diese Vorgehensweise war zu beanstanden.

Über die Vergabe von Leistungen ab einer Auftragshöhe i. H. v. € 50.000 hat gem. § 10 Abs. 1 der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Bürgermeister zu entscheiden. Weiterhin sind Aufträge ab einer Höhe von € 500 schriftlich zu erteilen. Demzufolge dürfen umfangreiche Baumaßnahmen nicht ohne eine belastbare vertragliche Bindung durchgeführt werden, um im Streitfalle nachweisen zu können, welche Leistungen überhaupt vereinbart wurden.

Abweichend von diesen Vorgaben wurden beim Bau der Heizungs- und Trinkwasseranlage der Notunterkunft Am Kornkamp (Angebotssumme ca. € 162.000, Abrechnungssumme € 208.279,04) sowohl Hauptauftrag als auch drei Nachträge nur mündlich und ohne eindeutige schriftliche Nachweise über die beauftragende Person sowie Höhe und Auftragsinhalt erteilt. Diese Vorgehensweise war zu beanstanden.

Weitere Feststellungen aus der Prüfung von Rechnungen

- Wie in den Vorjahren wurden mehrfach die Zahlungsfristen für Abschlags- und Schlussrechnungen gem. VOB (20 bzw. 30 Kalendertage) nicht beachtet. Verspätete Zahlungen sind in Anbetracht der aktuell guten Baukonjunktur ein Grund dafür, dass sich Bauunternehmen häufig mit Bewerbungen bei Ausschreibungen zurückhalten und sollten auch daher vermieden werden.
- Mehrfach fehlte die schriftliche Beauftragung von Nachtragsleistungen.
- Der sog. 3-Meter-Radweg zwischen Gustav-Delle- und Otto-Schumann-Straße wurde als Nachtrag für die Baumaßnahme Geh- und Radweg Beimoorweg beauftragt. Anstelle dessen wäre ein separates Vergabeverfahren erforderlich gewesen. Auf eine Preisumfrage hätte aufgrund der günstigen Preise des Unternehmens mit entsprechender Erläuterung im Vergabevermerk verzichtet werden können.
- Bei der Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Parkallee wurde bei der Position „Grabenlose Leitungsverlegung“ statt des beauftragten Bohrspülverfahrens ein Alternativverfahren mit Bodenrakete zu einem geringfügig günstigeren Einheitspreis ausgeführt. Gemäß Vermerk des Fachdienstes Straßenwesen waren hiermit zudem ein besserer Baumwurzelschutz als auch Vorteile bei späteren Unterhaltungsmaßnahmen verbunden. Da die gesamte Positionssumme den Betrag von ca. € 43.400 brutto erreichte, wäre hierfür ein schriftlicher Nachtrag mit Unterzeichnung der Fachbereichsleitung erforderlich gewesen. Anstelle dessen erfolgte die Freigabe des Nachtrags nur per E-Mail seitens des Sachbearbeiters. Aufgrund der Wesentlichkeit führte diese Abweichung von den Vorgaben zu einer Beanstandung.

3.2. Prüfung von Vergaben

Im Zuge der begleitenden Prüfung werden dem RPA regelmäßig Vorgänge im Vergabeverfahren vor Vertragsabschluss zur Stellungnahme vorgelegt, Beispiele im Jahr 2016 waren:

- Freihändige Vergabe der Dienstleistung „sicherheitstechnische Grundbetreuung“ an ein externes Ingenieurbüro als Ersatz für einen ausgeschiedenen Mitarbeiter, der zum Sicherheitsbeauftragten bestellt war, die Vergabe und Vertragsabwicklung obliegt dem FD Personalmanagement.
- Beschaffung von zwei Feuerwehrfahrzeugen (LF 10 und LF 20) durch den Fachdienst Ordnung im Zuge von EU-weiten offenen Verfahren.
- Vergabe der Trockenbauarbeiten im Zuge des Bauvorhabens Grundschule Am Reesenbüttel, hier war ein unvollständiges Angebot auszuschließen.
- Verlängerung und Neuvergabe (öffentliche Ausschreibung) der Leistung Abfuhr Grünabfälle unter Berücksichtigung von Mengenerhöhungen und Verbesserung der Abrechnung.
- Begleitende Prüfung des VOF-Vergabeverfahrens für die Planungsleistung Schulhof Grundschule am Schloss.

An dieser Stelle ist seitens des RPA die Forderung nach einer zentralen Stelle für Vergabefragen bei der Stadt Ahrensburg zu wiederholen. Insbesondere bei zahlenmäßig seltenen, aber wertmäßig hohen Vergaben von Lieferungen und Leistungen (VOL-Leistungen) fehlte den zuständigen Mitarbeitern mehrfach die erforderliche Erfahrung oder ein vergaberechtlich ausgebildeter zuständiger Ansprechpartner. Darüber hinaus sollte diese Stelle die Bereitstellung und Pflege der für Vergabeverfahren notwendigen Vordrucke und Formblätter übernehmen.

3.3. Weitere Prüfungen im technischen Bereich

- Die Vorgehensweise der Verwaltung bei der Abwägung und Information der Gremien über die Übernahme des Badlantics mit den Alternativen Neubau und Sanierung mit Verwendung externer Gutachten war nicht zu beanstanden.
- Die Prüfung der verwaltungsmäßigen Abwicklung des Auftrags über die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes führte zu mehreren Beanstandungen. Die eingetretenen Mehrkosten wurden nicht durch die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln gedeckt, es wurde versäumt, Nachtragsleistungen zu beauftragen, die Verbuchung wies Fehler auf, die Kostenüberwachung war mangelhaft, zeitweise fehlte dem Fachdienst die Übersicht über Leistungsstand und Mittelabfluss.

- Begleitung der Planungs- und Vergabephase der Sanierung des Kunstrasenplatzes des TSV Hagen, nachdem sowohl die Fasern als auch die Auffüllung des Belages vorzeitig verschlissen waren.
- Beginn der begleitenden Prüfung des Neubaus an der Grundschule Am Reesenbüttel. In 2016 startete das Bauvorhaben mit dem Abbruch des Altgebäudes und dem Rohbau des neuen Gebäudes.
- Im Zuge der Zuwendung für den Neubau der Hockeyhalle des THC Ahrensburg wurden die durch ein externes Ingenieurbüro durchgeführten Vergaben geprüft. Außerdem wurde die Abrechnung des Planungsvertrages mit diesem Büro geprüft. Die Zuwendung konnte trotz vorhandener Bedenken freigegeben werden.
- Prüfung der Verwaltung im Zuge der geplanten Bereitstellung von Löschwasserbehältern in der Hermann-Löns-Straße für ein privates Wohnungsbauvorhaben. Die Ausschreibung der Behälter musste wegen unangemessen hoher Angebotspreise aufgehoben werden. Zwischenzeitlich wurde ein Provisorium in Form eines oberirdischen Löschwasserbehälters geplant. Letztendlich konnte auch darauf verzichtet werden, da der Trinkwasser-Netzbetreiber ausreichende Löschwasserreserven lediglich mit einer Neuberechnung nachweisen konnte.

Der LRH hat in 2015 zwei kommunale Prüfungen hinsichtlich der Anwendung der neuen Honorarordnung für Verträge mit Architekten und Ingenieuren sowie des Umfangs und der Ausgestaltung von Verträgen mit Freiberuflern durchgeführt bzw. begonnen. Zur Abstellung der hierbei festgestellten Mängel und Versäumnisse wurde im November 2015 eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des RPA eingerichtet. Erste Ergebnisse waren die verbindliche Verwendung von Vertragsmustern und die Durchführung von Abnahmen. Weitere Regelungen z. B. über Wertgrenzen sollten in die 2018 erforderliche Aktualisierung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung einfließen. Über den weiteren Inhalt und den Abschluss der Umsetzung der Empfehlungen des LRH bittet das RPA die Verwaltung erneut um Stellungnahme.

I. Schlussbemerkung

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 hat sich das städtische Rechnungsprüfungsamt gemäß den Anmerkungen zu § 95 n GO und in Abstimmung mit dem Hauptausschuss durch die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH beraten lassen.

Die Prüfungsleitung wurde vom RPA wahrgenommen, dem RPA obliegt die Prüfungsverantwortung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.

Wesentliche Einschränkungen sind mit diesem Schlussbericht nicht verbunden.

Ohne die Bestätigung einzuschränken, weisen wir auf folgende Sachverhalte hin:

Wir sehen weiterhin Handlungsbedarf im Bereich der vollständigen Umsetzung der Empfehlungen des Gutachtens „Organisationsuntersuchung der Fachdienste I.1. und I.4.“ aus dem Dezember 2014.

Hinsichtlich einer nachprüfaren Dokumentation sollte zukünftig das Abnahmeprotokoll der Maßnahme bzw. des letzten Baugewerkes benannt und in Kopie abgelegt werden.

Im Bereich des Anlagevermögens konnte eine weitere Verbesserung der Dokumentation festgestellt werden.

Abnahmeprotokolle bzw. sonstige Unterlagen bezüglich der Feststellung des Anschaffungs- bzw. Herstellungsdatums sind jedoch nicht immer vollständig den begründenden Unterlagen beigelegt. Einzelne Sachverhalte konnten erst durch Nachfrage und nachgereichte erläuternde Vermerke der Verwaltung nachvollzogen werden.

Es ist positiv hervorzuheben, dass bezüglich der weiteren Bilanzposten - im Gegensatz zu den Vorjahren - dokumentiert wurde, welcher Mitarbeiter die jeweiligen schriftlichen Erläuterungen angefertigt hat. Im Falle einer Bearbeitung durch externe Dritte ist eine Mitzeichnung des zuständigen Verwaltungsmitarbeiters erfolgt. Es ist jedoch auch festzustellen, dass die externe Unterstützung für die Erarbeitung des Jahresabschlusses 2016 in nahezu gleichem Umfang, wie im Vorjahr, erbracht wurde. Wir appellieren an die Verwaltung, das gesetzte Ziel in die Tat umzusetzen, den Jahresabschluss 2017 vorwiegend durch städtische Mitarbeiter zu erstellen und die Beteiligung des externen Dritten deutlich zu

reduzieren. Das Rechnungsprüfungsamt wird dieses Thema im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 erneut aufgreifen.

Die Verwaltungsleitung wird gebeten, die im Bericht enthaltenen, mit Randstrichen gekennzeichneten Hinweise zeitnah aufzugreifen und über die Umsetzung im Rahmen einer Stellungnahme bis zum November 2018 zu berichten. Wir empfehlen, diese Stellungnahme über das Rechnungsprüfungsamt dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.

J. Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

- Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2016 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.
- Der Jahresabschluss 2016 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg.
- Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2016 gemäß § 95 n Absatz 3 GO zu beraten und zu beschließen.

K. Angaben zum Prüfungsteam

Das Prüfungsteam vor Ort setzte sich aus den nachfolgend genannten Prüfern zusammen:

Meike Niemann	Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg
Burkhard Schmidt	Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg
Wolfgang Meinert	Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg
Anke Deter	Göken Pollak Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen
Friedo Schlendermann	Göken Pollak Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen

Ahrensburg, 19. Januar 2018

gez.

Meike Niemann
Leiterin Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Anlage

Vollständigkeitserklärung

Anlage

Stadt Ahrensburg

Der Bürgermeister
Fachbereich I
Fachdienst I.4
Az: 20.25.20/2016

An das RPA

im Hause

Vollständigkeitserklärung der Stadt Ahrensburg zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016

Aufklärungen und Nachweis

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

- Herr Kienel (Fachbereich I und übergreifend)
- Frau Blossy (Fachdienst I.1/ Finanzen und Liegenschaften)
- Frau Rasch/ Frau Lening, Frau Dobkowitz und Herr Seiger¹ (Fachdienst I.1/ Bereich Anlagenbuchhaltung)
- Herr Bartel (Fachdienst I.4/ Finanzbuchhaltung).

Die aufgeführte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Beschäftigte Ihres Bereiches zusätzlich benennen.

Die zur Unterstützung tätigen externen Berater wurden beauftragt, ggf. ergänzende Informationen bereitzustellen.

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstabweisungen sowie Organisationspläne. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise

¹ Als Mitarbeiter/innen der beauftragten Firma PCO

(begründende Unterlagen). Die nach § 33 (7) GemHVO-Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden sind erfasst worden. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme wurde verzichtet. Die nach § 36 GemHVO-Doppik erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden.

Jahresabschluss, Anhang, Lagebericht

Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sind in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Wagnisse und periodengerechte Abgrenzungen enthalten. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht. Derivative Finanzinstrumente bestanden am Eröffnungsbilanzstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind bilanziell abgebildet. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

Der Lagebericht entspricht den Verhältnissen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Ahrensburg, den 16. Januar 2018


Michael Sarach